

# Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



168. Jahrgang, Ausgabe 6  
1. Juni 2024

---

Inhalt	Seite		Seite
<b>ERLASSE DES BISCHOFS</b>			
Nr. 112 Gesetz zur Einrichtung des Diözesanrats der Diözese Trier	138	Nr. 116 Rahmensatzung für Orts-Caritasverbände im Bistum Trier	162
<b>VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>		Nr. 117 Verfahrens- und Organisationsverfügung „Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Trier“	173
Nr. 113 Information zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)	147	Nr. 118 Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Oberemmel-Wiltingen St. Johannes Evangelist	175
Nr. 114 Beschaffungsrichtlinie des Bischöflichen Generalvikariates Trier	148	Nr. 119 Personalveränderungen	176
Nr. 115 Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V.	152	Nr. 120 Vakante Seelsorgestellen	178
		Nr. 121 Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien	179
		Nr. 122 Anschriften und Telefonnummern	179

---

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Nr. 112

### Gesetz zur Einrichtung des Diözesanrats der Diözese Trier

Zur Einrichtung des Diözesanrats der Diözese Trier werden die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- Artikel 1: Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier
- Artikel 2: Erlass einer Wahlordnung
- Artikel 3: Aufhebung der Satzung Kirchensteuerrat
- Artikel 4: Aufhebung der Wahlordnung Kirchensteuerrat
- Artikel 5: Änderung der Kirchensteuerordnung Rheinland-Pfalz
- Artikel 6: Änderung der Kirchensteuerordnung Saarland
- Artikel 7: Aufhebung der Ordnung Diözesanpastoralrat der Diözese Trier
- Artikel 8: Änderung Statut Diözesanverwaltungsrat
- Artikel 9: Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung
- Artikel 10: Änderung Budgetierungsrichtlinie
- Artikel 11: Änderung der Ordnung für die Tätigkeit der Stabsstelle Innenrevision
- Artikel 12: Inkraftsetzung

#### Artikel 1:

#### Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier

##### Präambel

Die Kirche ist eine vom Heiligen Geist geleitete Gemeinschaft, in der alle Getauften entsprechend ihrer je spezifischen Verantwortung an der Verwirklichung des kirchlichen Sendungsauftrags mitwirken können und dazu ihre Charismen einsetzen.

Die Diözesansynode (2013 bis 2016) hat als wesentliches Ergebnis festgehalten, dass das synodale Prinzip die Kirche im Bistum Trier auf allen Ebenen prägen soll. Das bedeutet, dass die als hierarchische Gemeinschaft verfasste Kirche anerkennt, dass sie zur Erfüllung ihres Auftrags auf die Beteiligung vieler angewiesen ist. Diese Beteiligung geschieht durch Teilhabe an der gemeinsamen Willensbildung und Entscheidungsfindung als Mitverantwortung und Mitbestimmung. Der Diözesanrat ist ein Instrument zur Umsetzung des synodalen Prinzips im Bistum

Trier.

Die nachfolgende Ordnung regelt auf dieser Grundlage Ziele, Arbeitsweise, Aufgaben und Struktur des Diözesanrats im Bistum Trier.

#### § 1

##### Ziele und grundsätzliche Arbeitsweise

(1) Der Diözesanrat verfolgt das Ziel, das gesamte kirchliche Leben im Bistum zu fördern und das synodale Prinzip auf diözesaner Ebene konkret umzusetzen.

(2) Der Diözesanrat ist als Gremium direkter Gesprächspartner des Bischofs. Er unterstützt den Bischof in seinem Leitungsamt. Dies geschieht dialoghaft, ausgerichtet auf Konsens und im Bewusstsein gemeinsamer Verantwortung. Der Diözesanrat arbeitet mit den anderen diözesanen Gremien zusammen. Dabei koordiniert und berät er die Themen, die das kirchliche Leben und Handeln im Bistum Trier betreffen, und vernetzt sich bei Bedarf mit den territorialen Gremien sowie mit bestehenden Einrichtungen und Ämtern.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Auf der Grundlage des Abschlussdokuments der Diözesansynode 2013 bis 2016 sowie nachfolgender diözesaner Dokumente und Entscheidungen berät und beschließt der Diözesanrat die pastoralen Rahmensetzungen und Entwicklungsperspektiven und die entsprechende Verwendung der Haushaltsmittel der Diözese und legt die Beschlüsse zur Inkraftsetzung dem Bischof vor.

(2) Er berät und unterstützt die Umsetzung der diakonisch-missionarischen Kirchenentwicklung.

(3) Er fördert die Entwicklung der bewährten und neuen Orte von Kirche.

(4) Er wirkt mit bei allen wichtigen Fragen, die das Leben und die Struktur des Bistums betreffen, z. B. bei der Errichtung und Umstrukturierung von Ämtern, Diensten, Verwaltungs- und Seelsorgeeinheiten.

(5) Er übt gemeinsam mit seinem Finanzausschuss (vgl. § 7) die Aufgaben des bisherigen Kirchensteuerrats im Sinne des § 2 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 24. Februar

1971 und § 2 des saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG) vom 25. November 1970, und zwar in dem Umfang, wie er in der jeweils gültigen Fassung der Kirchensteuerordnung der Diözese Trier festgelegt ist, aus.

(6) Er berät und beschließt die Eckdaten des jeweiligen Haushaltsplans nach den Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier und entsprechend der inhaltlich-pastoralen Zielvorgaben.

(7) Der Diözesanrat berät den vom Diözesanverwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplan der Diözese und verabschiedet ihn. Zuvor spricht der Finanzausschuss den Mitgliedern des Diözesanrates eine Empfehlung aus. Der verabschiedete Haushaltsplan bedarf der Inkraftsetzung durch den Bischof. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier bleiben unberührt.

(8) Er stellt die Jahresrechnung fest und erteilt der Bistumsverwaltung Entlastung.

(9) Er berät und verabschiedet das Haushaltssicherungskonzept nach den Bestimmungen der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier.

(10) Er übt das Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Diözesanverwaltungsrates aus.

(11) Er berät zu Fragen und Themen, die von überdiözesaner Ebene angefragt werden oder die gesellschaftliche und politische Fragen in den Blick nehmen. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Katholikenrat.

(12) Er wirkt im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweiligen Rechts mit.

### § 3

#### Zusammensetzung

Der Diözesanrat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Bischof;
2. der Bischöfliche Generalvikar sowie die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor des Bischöflichen Generalvikariats (BGV);
3. die Bischofsvikare;
4. bis zu drei Personen aus der BGV-Konferenz;
5. drei Personen aus den Leitungsteams der Pastoralen Räume, davon je eine aus jedem Visitationsbezirk;
6. zehn Vertreterinnen und Vertreter des Katholikenrates;
7. zwei Vertreter aus dem Priesterrat und ein Vertreter aus dem Kreis der Diakone;
8. neun Personen, die von den Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände PastR und den Verwaltungsräten der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden gewählt werden, davon je drei aus jedem Visitationsbezirk;
9. je zwei Vertretungen aus den Mitgliederversammlungen der DiAG-MAVen A und B;
10. zwei Vertretungen aus dem Diözesancaritasrat bzw. dem Caritasrat der Orts-Caritasverbände;
11. zwei Vertreterinnen und Vertreter aus den Orden;
12. bis zu fünf nicht hauptamtliche Personen, die vom Diözesanrat hinzugewählt werden, wovon zwei hinzugewählte Personen als Vertretungen der Jugend und drei Personen aus Orten von Kirche sein sollen;
13. bis zu fünf vom Bischof berufene Personen, die vorzugsweise an der Schnittstelle zur Gesellschaft hin engagiert sind oder die aus Lebensbereichen oder aus Orten von Kirche kommen, die noch nicht vertreten sind.

Das Wahlverfahren für die einzelnen hier benannten Vertretungen wird in einer eigenen Wahlordnung beschrieben.

### § 4

#### Vorsitzender und Vorstand

(1) Vorsitzender des Diözesanrats ist der Bischof. Bei Verhinderung des Bischofs hat der Bischöfliche Generalvikar den Vorsitz. Der Bischöfliche Generalvikar ist Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall vertritt ihn dort der Stellvertretende Generalvikar. Dem Vorstand gehören außerdem fünf weitere vom Diözesanrat gewählte Mitglieder an.

(2) Die Tagesordnung der Sitzungen des Diözesanrates wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Vorstand prüft die Themeneingaben der Mitglieder und prüft, wo und wie diese behandelt werden müssen.

(4) Der Vorstand vertritt den Diözesanrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben mit Hilfe der Geschäftsstelle Diözesane Räte wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesanrats gebunden.

## § 5

### Mitgliedschaft und Amtszeit

(1) Dem Diözesanrat kann nur angehören, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und wer die Sakramente der christlichen Initiation vollständig empfangen hat und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert ist.

(2) Mitglieder des Diözesanrats verlieren ihr Mandat, wenn die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind. Ein Nachrückverfahren wird in der Wahlordnung für den Diözesanrat beschrieben.

(3) Die Amtszeit des Diözesanrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Diözesanrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Diözesanrats, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Die Amtszeit der Ausschüsse endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Diözesanrats. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben bis zum Zusammentritt des neu konstituierten Diözesanrats wahr.

## § 6

### Regelmäßige Arbeitsweise

(1) Der Diözesanrat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Sitzungen des Diözesanrats werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn der Bischof dies wünscht oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Einberufung erfolgt in der Regel einen Monat vorher unter Übersendung einer vorläufigen Tagesordnung. Die dazugehörigen Unterlagen werden mindestens zehn Tage vorher zugeleitet.

(4) Der Diözesanrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Wenn ein oder mehrere Mitglieder des Diözesanrates durch einen triftigen Grund ihre physische Präsenz nicht ermöglichen können, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Die Entscheidungen hierzu trifft der Vorstand. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der Sitzung physisch und/oder virtuell teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 4 Satz 1.

(6) Die Beschlüsse des Diözesanrats werden für die Diözese verbindlich, wenn der Bischof diese bestätigt und deren Umsetzung veranlasst.

(7) Erklärt der Bischof förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er einen Beschluss nicht bestätigen kann, so kommt ein Beschluss in dieser Sitzung nicht zustande. Die Angelegenheit muss in angemessener Frist erneut im Diözesanrat beraten werden.

(8) An den Sitzungen des Diözesanrats können Gäste aufgrund eines Beschlusses des Vorstands je nach Thema bzw. Tagesordnungspunkt beratend teilnehmen.

(9) Falls eine breitere Beratung benötigt wird, kann, wenn der Bischof dies wünscht oder ein Drittel der Mitglieder des Diözesanrates dies beantragt, eine diözesane Synodalversammlung einberufen werden.

(10) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Finanzausschuss

(1) Der Diözesanrat bildet aus der Mitte seiner Mitglieder und aus weiteren Fachleuten einen ständigen Ausschuss für Finanzfragen (Finanzausschuss).

(2) Der Finanzausschuss berät alle Themen mit finanziellen Konsequenzen und erstellt in diesen Fragen Beratungsvorlagen für den Diözesanrat. Er nimmt wenigstens alle vier Monate die Controllingberichte der Fachabteilung zur Umsetzung des Haushaltsplanes entgegen. Er prüft den vorgelegten Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Ergebnisse der Jahresrechnung und spricht dem Diözesanrat gegenüber Empfehlungen zur weiteren Beschlussfassung aus.

(3) Dem Finanzausschuss gehören an:

- a. neun stimmberechtigte Mitglieder aus den Vertretungen der Verbandsvertretungen im Diözesanrat,
- b. drei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, aus den Vertretungen des Katholikenrats im Diözesanrat,
- c. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Finanzen und Controlling,
- d. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Seelsorge und Kirchenentwicklung oder des Bereichs Kinder, Jugend und Bildung,
- e. die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor des BGV,

- f. bis zu drei weitere, auf Vorschlag des Finanzausschusses durch den Vorstand des Diözesanrats zu berufende Personen, die nicht Mitglieder des Diözesanrats sein müssen.

Weitere Fachleute können themenbezogen an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teilnehmen.

- (4) Der Finanzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Diözesanrat bestätigt wird.

### § 8

#### Weitere Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Diözesanrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden.

(2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanrat. Diese Ausschüsse können sachkundige Männer und Frauen berufen, die dem Diözesanrat nicht angehören. Deren Berufung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Diözesanrats.

(3) Die Ausschüsse arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

(4) Für die Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Absätze 4 und 5 des § 6 entsprechend.

### § 9

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft. Sie wird rechtzeitig vor Ablauf der ersten Amtszeit evaluiert.

(2) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 werden die Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) ab dem Datum der ersten konstituierenden Sitzung zu Mitgliedern des ersten Diözesanrats. Die Wahl von Mitgliedern des ersten Diözesanrats gemäß § 3 Ziffer 8 der Ordnung für den Diözesanrat für die Diözese Trier (Artikel 1) erfolgt erst für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Ende der ersten Amtszeit. Sie ist rechtzeitig vor dem 1. Januar 2027 einzuleiten.

Das Nähere bestimmt sich nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern für den Diözesanrat der Diözese Trier durch Gremien und Konferenzen (Artikel 2).

(3) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 bilden die

Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) zuzüglich der Personen gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe c bis e den Finanzausschuss gemäß § 7. Für den Rest der Amtszeit des ersten Diözesanrats ist der Finanzausschuss nach § 7 zu bilden. Eine bis dahin bereits beschlossene Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

### Artikel 2:

#### Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern für den Diözesanrat der Diözese Trier durch Gremien und Konferenzen

##### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Diözesanrat sind Katholikinnen und Katholiken, die

- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) die Sakramente der Initiation (Taufe, Firmung, Eucharistie) empfangen haben,
- c) im Bistum Trier am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben sowie
- d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,

- a) für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
- b) die aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind,
- c) die nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten sind,
- d) die durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen sind.

### § 2

#### Verlust und Entzug der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Der Bischof kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Verhaltens durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und

ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der Diözesanrat gehört werden.

## II. Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 4 bis 7 und 9 bis 12 der Ordnung für den Diözesanrat für die Diözese Trier

### § 3

#### Wahl nach Maßgabe eigener Bestimmungen

Folgende Gremien und Konferenzen wählen nach den für sie jeweils geltenden Bestimmungen:

- a. Die BGV-Konferenz wählt bis zu drei Personen aus ihrer Mitte.
- b. Die Konferenz der Leitungsteams wählt drei Personen aus den Leitungsteams der Pastoralen Räume, davon je eine aus jedem Visitationsbezirk.
- c. Der Katholikenrat wählt zehn Vertreterinnen und Vertreter des Katholikenrates.
- d. Der Priesterrat wählt zwei Vertreter aus dem Priesterrat.
- e. Die Sprecherkonferenz der Diakone im Bistum Trier wählt einen Vertreter aus ihrem Kreis.
- f. Die Mitgliederversammlungen der DiAG-MAVen A und B wählen je zwei Vertretungen aus ihren Mitgliederversammlungen.
- g. Der Diözesancaritasrat wählt zwei Vertretungen, die Mitglieder aus dem Diözesancaritasrat oder einem Caritasrat der Orts-Caritasverbände sind.
- h. Die Konferenz der Ordensoberen wählt eine Vertreterin aus den Frauenorden und einen Vertreter aus den Männerorden.

Entsprechendes gilt für den Fall des ggf. erforderlichen Nachrückens.

### § 4

#### Ergänzungswahl durch den Diözesanrat

Der Diözesanrat wählt in geheimer Wahl bis zu fünf nicht hauptamtliche Personen hinzu, wovon zwei hinzugewählte Personen als Vertretungen der Jugend und drei Personen aus Orten von Kirche sein sollen.

## III. Wahl der Vertretungen der Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände PastR und der Verwaltungsräte der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden

### § 5

#### Erstellen der Kandidatenliste und Wahl der Wahlpersonen

(1) Die Verbandsvertretung eines jeden Pastoralen Raums bzw. der Verwaltungsrat der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden wählt eine Kandidatin oder einen Kandidaten des Pastoralen Raums bzw. Verwaltungsrats für die Wahlliste des jeweiligen Visitationsbezirks. Die Wahlversammlung kann auch digital, als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Statt einer Wahlversammlung kann die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten auch durch Briefwahl erfolgen. Absatz 3 ist zu beachten. Die Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung aus vorher benannten Kandidatinnen und Kandidaten die Kandidatin oder den Kandidaten des Pastoralen Raums bzw. des Verwaltungsrates aus. Stimmen alle Mitglieder der Verbandsvertretung bzw. des Verwaltungsrates zu, kann auf geheime Wahl verzichtet und offen abgestimmt werden.

(2) Die Verbandsvertretung eines jeden Pastoralen Raums bzw. der Verwaltungsrat der nicht an einen KGV PastR angeschlossenen Kirchengemeinden wählt eine Wahlperson. Die Wahlversammlung kann auch digital, als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Absatz 3 ist zu beachten. Die Wahlversammlung wählt in geheimer Abstimmung aus vorher benannten Kandidatinnen und Kandidaten die Wahlperson. Stimmen alle Mitglieder der Verbandsvertretung bzw. des Verwaltungsrates zu, kann auf geheime Wahl verzichtet und offen abgestimmt werden.

(3) Die Wahlleitung übernimmt der Vorsitzende der Verbandsvertretung bzw. die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(4) Die Wahlpersonen können durch die jeweiligen Ersatzwahlpersonen vertreten werden.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Fällt auf mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet wiederum das Los. Das Los wird von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter gezogen.

(6) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei dem Leitungsteam verbleibt.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung bzw. die

oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates gibt die so ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten dem Bischöflichen Generalvikar mit folgenden persönlichen Angaben bekannt: Name, Vorname, Anschrift, Alter, Berufsbezeichnung. Die Anschriften der Wahlperson und der Ersatzwahlfrauen und Ersatzwahlmänner sind ebenfalls dem Bischöflichen Generalvikar zuzuleiten.

### § 6 Wahlliste

(1) Der Bischöfliche Generalvikar fügt die Namen der Kandidatinnen und /oder Kandidaten der Pastoralen Räume in alphabetischer Reihenfolge in einer Wahlliste je Visitationsbezirk zusammen und übersendet diese spätestens zwei Wochen vor der Wahl jeder einzelnen Wahlperson der jeweiligen Visitationsbezirke.

(2) Die Wahlpersonen wählen aus dieser Liste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder für den Diözesanrat.

### § 7 Wahlausschuss auf Wahlbezirksebene

Zur Durchführung der Wahl auf Wahlbezirksebene wird für jeden Visitationsbezirk rechtzeitig ein Wahlausschuss gebildet, der aus einer bzw. einem vom Bischöflichen Generalvikar berufenen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Dem Wahlausschuss obliegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahlen.

### § 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlpersonen können nur Kandidatinnen und Kandidaten wählen, die auf der ihnen vom Bischöflichen Generalvikar zugegangenen Wahlliste aufgeführt sind.

(2) Die Wahlpersonen kreuzen auf dem Stimmzettel mindestens einen, höchstens drei Namen an. Der Stimmzettel ist in einem Umschlag ohne Absenderangabe zu verschließen, der mit der Aufschrift gezeichnet ist: „Wahl zum Diözesanrat, Visitationsbezirk \_\_\_\_\_“.

(3) Dieser verschlossene Umschlag ist in einem anderen Umschlag mit Angabe des Absenders an das Bischöfliche Generalvikariat einzusenden.

(4) Gewählt sind die drei ersten Kandidatinnen und/oder Kandidaten, die die meisten gültigen Stim-

men erhalten. Die nächsten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl sind Ersatzmitglieder.

(5) Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los wird vom Bischöflichen Generalvikar gezogen.

### § 9 Gültigkeit der Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht vom Bischöflichen Generalvikar bereitgestellt sind;
- die bis zum Termin der Wahl nicht beim jeweiligen Bezirks-Wahlausschuss eingegangen sind;
- die mehr oder weniger als die gemäß § 8 Absatz 2 möglichen Stimmabgaben enthalten;
- aus denen der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

### § 10 Wahniederschrift

Das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk ist in einer Wahniederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Wahl, die Namen der an der Wahl teilgenommenen Wahlpersonen sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten enthalten. Die Wahniederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und zwei Wahlausschussmitgliedern zu unterschreiben. Sie ist mit den Stimmzetteln unverzüglich an den Bischöflichen Generalvikar zu übersenden.

### § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bischöfliche Generalvikar stellt das Ergebnis der Wahl fest.

### § 12 Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlfrau und jeder Wahlmann binnen zwei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der oder dem Vorsitzenden des Bezirks-Wahlausschusses einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Bezirks-Wahlausschuss.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirks-Wahlausschusses kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikar eingelegt werden. Die Entscheidung des Generalvikars ist endgültig.

### § 13

#### Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Bischöfliche Generalvikar benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern.

(2) In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht, es sei denn, dass die bzw. der Gewählte rechtmäßig verhindert war, zu antworten.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

(2) Bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Kirchensteuerrats am 31. Dezember 2026 werden die Mitglieder des Kirchensteuerrates gemäß § 2 der Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier (Artikel 3) ab dem Datum der ersten konstituierenden Sitzung zu Mitgliedern des ersten Diözesanrats. Die Wahl von Mitgliedern des ersten Diözesanrats gemäß § 3 Ziffer 8 der Ordnung für den Diözesanrat für die Diözese Trier (Artikel 1) erfolgt erst für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum Ende der ersten Amtszeit. Sie ist rechtzeitig vor dem 1. Januar 2027 einzuleiten.

#### Artikel 3: Ordnung zur Aufhebung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier

##### § 1

#### Aufhebung der Satzung

Die Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier vom 27. März 1974 (KA 1974 Nr. 78), zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (KA 2021 Nr. 4), wird mit Wirkung zum 1. November 2024 aufgehoben. Damit verliert die vom Kirchensteuerrat gemäß § 13 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier erlassene Geschäftsordnung zum gleichen Zeitpunkt ihre Wirksamkeit.

##### § 2

#### Übergangsbestimmungen

Die dem Kirchensteuerrat gemäß § 1 Nummer 3 bis 5 der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier am 31. Oktober 2024 angehörenden Mitglieder führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2026 als Mitglieder des Diözesanrats fort. Das Nähere bestimmt sich nach § 9 Absatz 2 und 3 der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier (Artikel 1).

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

#### Artikel 4: Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Diözese Trier vom 27. März 1974 (KA 1974 Nr. 79), zuletzt geändert am 25. Mai 2021 (KA 2021 Nr. 126), wird mit Wirkung zum 1. November 2024 aufgehoben.

#### Artikel 5: Ordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)

Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 30. Januar 2015 (KA 2015 Nr. 59) wird wie folgt geändert:

##### I. Änderung der Kirchensteuerordnung

#### § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird nach Beschlussfassung durch den Diözesanrat der Diözese Trier vom Bischof von Trier gemäß den Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier vom 16. Mai 2024 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.“

##### II. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft. Der für das Jahr 2025 vom Kirchensteuerrat gemäß der bis zum 31. Oktober 2024 gültigen Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier beschlossene und vom Bischof von Trier festgesetzte Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer behält bis zur ersten Festsetzung nach der Ordnung des Diözesanrats für die Diözese Trier seine Gültigkeit.

#### Artikel 6: Ordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (saarländischer Gebietsteil)

Die Kirchensteuerordnung für die Diözese Trier (saarländischer Gebietsteil) vom 2. Februar 2015 (KA 2015 Nr. 60) wird wie folgt geändert:

##### I. Änderung der Kirchensteuerordnung

#### § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Art und der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer werden nach Beschlussfassung durch den



Diözesanrat der Diözese Trier vom Bischof von Trier gemäß den Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier vom 16. Mai 2024 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.“

## II. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft. Der für das Jahr 2025 vom Kirchensteuerrat gemäß der bis zum 31. Oktober 2024 gültigen Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier beschlossene und vom Bischof von Trier festgesetzte Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer behält bis zur ersten Festsetzung nach der Ordnung des Diözesanrats der Diözese Trier seine Gültigkeit.

### Artikel 7: Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Diözesanpastoralrat der Diözese Trier

#### § 1

#### Aufhebung der Ordnung

Die Ordnung für den Diözesanpastoralrat der Diözese Trier vom 27. März 1976 (KA 1976 Nr. 116), zuletzt geändert am 8. Dezember 2011 (KA 2012 Nr. 13), wird mit Wirkung zum 1. November 2024 aufgehoben.

#### § 2

#### Übergangsbestimmungen

Die Wirksamkeit der Wahl der gemäß § 2 Ziffer 3 der Ordnung für den Diözesanpastoralrat der Diözese Trier vom Diözesanpastoralrat zu entsendenden Mitglieder in den Diözesankirchensteuerrat bleibt für die laufende Amtszeit des Kirchensteuerrates unberührt. Bis zum Ende der laufenden Amtszeit am 31. Dezember 2026 üben die entsandten Mitglieder ihr Amt als Mitglieder des Diözesanrats der Diözese Trier aus. Das Nähere regeln die Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier (Artikel 1) sowie der Wahlordnung für die Wahl von Mitgliedern für den Diözesanrat der Diözese Trier durch Gremien und Konferenzen (Artikel 2).

### Artikel 8: Zweite Ordnung zur Änderung des Statuts des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Trier

Das Statut des Diözesanverwaltungsrats der Diözese Trier vom 21. Juli 2014 (KA 2014 Nr. 147), zuletzt geändert am 17. Oktober 2022 (KA 2022 Nr. 298), wird wie folgt geändert:

## I. Änderung der Ordnung

### 1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats können mehrheitlich aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Diözesanrats stammen; der Diözesanrat kann dem Bischof hierzu Vorschläge unterbreiten.“

### 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 wird das Wort „Kirchensteuerrat“ durch das Wort „Diözesanrat“ und in Ziffer 2 das Wort „Kirchensteuerrates“ durch das Wort „Diözesanrats“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft. Die Änderungen in Abschnitt I haben keine Auswirkungen auf die laufende Amtszeit der Mitglieder des Diözesanverwaltungsrats.

### Artikel 9: Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung

Die Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier vom 20. November 2013 (KA 2013 Nr. 225) wird wie folgt geändert:

## I. Änderung der Ordnung

1. In den §§ 1 Absatz 1, 14 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 4, 29 sowie 31 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Kirchensteuerrat“ durch das Wort „Diözesanrat“ ersetzt.
2. § 31 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(5) Der Diözesanrat stellt gemäß den Bestimmungen der Ordnung für den Diözesanrat der Diözese Trier die Jahresrechnung fest und erteilt der Bistumsverwaltung Entlastung.“

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

### Artikel 10: Ordnung zur Änderung der Budgetierungsrichtlinie nach § 20 Absatz 5 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier

Die Budgetierungsrichtlinie nach § 20 Absatz 5 der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier vom 20. Mai 2015 (KA 2015 Nr. 120) wird wie folgt geändert:

## I. Änderung der Richtlinie

In Ziffer 3 Satz 3 des Abschnitts I wird das Wort

„Kirchensteuerrat“ durch das Wort „Diözesanrat“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

### **Artikel 11: Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Tätigkeit der Stabsstelle Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates Trier**

Die Ordnung für die Tätigkeit der Stabsstelle Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates Trier vom 17. März 1997 (KA 1997 Nr. 74) wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Ordnung

In § 15 Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(z. B. Diözesanverwaltungsrat, Kirchensteuerrat)“ gestrichen.

## II. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am 1. November 2024 in Kraft.

### **Artikel 12: Inkraftsetzung**

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 11 treten nach Maßgabe der in den einzelnen Artikeln jeweils für das Wirksamwerden der Vorschriften vorgesehenen Regelungen in Kraft.

Trier, den 16. Mai 2024

(Siegel)



Bischof von Trier

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

### Nr. 113

### Information zu den Pauschalverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Seit einigen Jahrzehnten war es katholischen Kirchengemeinden aufgrund einer Pauschalvereinbarung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) möglich, Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, im Rahmen von liturgischen Feiern (Gottesdienste, Fronleichnamprozessionen, Martinsumzüge etc.) öffentlich wiederzugeben.

Inzwischen wurde ein neuer Vertrag mit Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen, sodass auch weiterhin Musikwerke aus dem GEMA-Repertoire während der Gottesdienste oder gottesdienstähnlicher Veranstaltungen wiedergegeben werden können. In diesem Rahmen sind die Pfarreien und Kirchengemeinden von der Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen in Gottesdiensten anzumelden und zu vergüten.

Seit dem 1. Januar 2024 existiert allerdings zwischen dem VDD und der GEMA kein Pauschalvertrag mehr für den Bereich Konzerte und Gemeindeveranstaltungen. Das heißt, dass diese Veranstaltungen sowohl melde- als auch kostenpflichtig sind. Daraus folgt, dass die Gemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichem Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,

- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt keine Abgeltung dieser Kosten mehr über den VDD. Ebenso müssen die Gemeinden seit dem 1. Januar 2024 alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA-Online-Portal anmelden.

Weitere Informationen finden Sie hier:

[www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen](http://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen)

Wir weisen darauf hin, dies bei Planungen von Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) gibt in diesem Zusammenhang auch folgenden Hinweis:

Aus einzelnen (Erz-)Diözesen ist gemeldet worden, dass die GEMA neue Rahmenvereinbarungen für die Bereiche, die früher vom sogenannten Veranstaltungsvertrag erfasst waren, anbietet. Es wird darum gebeten, dem VDD solche Angebote zum Zwecke der Abstimmung mitzuteilen. In diesem Kontext sei nochmals angemerkt, dass für alle rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ein 20-prozentiger Nachlass in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Online-Rechte.

Trier, den 22. April 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 114

# Beschaffungsrichtlinie des Bischöflichen Generalvikariates Trier

### 1. Geltungsbereich, Grundsätze

- Die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien gelten grundsätzlich für alle Lieferungen und Leistungen für das Bischöfliche Generalvikariat und die weiteren Dienststellen des Bistums.
- Bei Ausstattung im Zusammenhang mit Neu- und Erweiterungsbauten, neuen Dienststellen und Projekten ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Fachabteilungen sowie der zentralen IT-Beschaffung innerhalb der Abteilung IT-Servicemanagement (B 4.3.3) beziehungsweise der Immobilienabteilung, der Bauabteilung, der Raumkommission und der Abteilung Einkauf (B 6.4) herzustellen. Die Abstimmung soll bereits in der Planungsphase erfolgen.
- Soweit Drittmittel der öffentlichen Hand verausgabt werden, gelten diese Richtlinien analog, soweit erforderlich ergänzt um Vorschriften des Drittmittelgebers (siehe Ziffer 2.8).
- Die Beschaffung erfolgt grundsätzlich zentral.
- Unter zentraler Beschaffung sind das Team B 4.3.3 in der Abteilung IT-Servicemanagement und die Abteilung Einkauf (B 6.4) des Bischöflichen Generalvikariates zu verstehen. Die Beschaffungsrichtlinie gilt aber auch für Fälle dezentraler Beschaffung (siehe Punkt 4).
- Bei dezentraler Beschaffung ist in unklaren Fällen die zentrale Beschaffung hinzuzuziehen.
- Auf die Haushaltsordnung und die Budgetierungsrichtlinie wird ergänzend verwiesen.

### 2. Beschaffungsgrundsätze

#### 2.1 Beschaffungsanträge

Beschaffungsanträge können von Bedarfsstellen (anfordernden Stellen) gestellt werden. Bedarfsstellen im Sinne dieser Ordnung sind die Bereiche, Service- und Stabsstellen, Abteilungen sowie die unselbständigen Dienststellen nach vorheriger Abstimmung mit der für sie zuständigen Fachabteilung. Für Bestellungen von Anlagegütern im Wert von über 250,00 Euro (netto) wird auf das Formular „Bestell-anforderung“ (BAAnf) im Portal (portal.bistum-trier.de) verwiesen.

#### 2.2 Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, Sicherung lokaler Arbeitsplätze, Standards

- Beschaffungen sind unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit durchzuführen. Hier sind auch die Folgekosten (Wartung, Verbrauch, Nachkäufe) zu berücksichtigen.
- Daneben sind gleichwertig die Ziele Klimaschutz und die Sicherung lokaler Arbeitsplätze zu berücksichtigen.
- Für Beschaffungsmaßnahmen sind durch den Budgetverantwortlichen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anzustellen (§ 18 Abs. 5 Haushalts- und Rechnungslegungsordnung des Bistums Trier und Ziffer 2.6 dieser Beschaffungsordnung).
- Standards werden durch die Zentrale Beschaffung, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bistumsleitung, festgelegt.

#### 2.3 Kleinbestellungen, Handkäufe

Aufträge bis 6.000,00 Euro können ohne Wettbewerbsvergleich durchgeführt werden, wenn es sich um einen Standardartikel handelt, bei dem die aktuellen Marktpreisdifferenzen so gering sind, dass ein Preisvergleich verschiedener Anbieter wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Soweit es der Markt zulässt, sollen Verbrauchsmaterialien und Kleinteile aus Rahmenverträgen (z. B. bei der WGKD, HKD, Begeca oder des Bistums Trier) bestellt werden, um die zentral mit den Lieferanten vereinbarten günstigen Preise zu nutzen.

Unabweisbarer Sofortbedarf kann nach vorheriger Abstimmung mit der zentralen Beschaffung dezentral beschafft werden.

#### 2.4 Angebote bei Beschaffungsvorhaben ab 6.000,00 Euro

Für Beschaffungsvorhaben ab 6.000,00 Euro sollen mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Das Ergebnis der Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.

#### 2.5 Ausnahmen

Wird bei Beschaffungsvorhaben von den vorgeschriebenen Regelungen abgesehen, so muss dies vor der Angebotsanforderung begründet werden. Soweit ein Rahmenvertrag besteht, kann von der Preisermittlung oder Ausschreibung abgesehen werden.

## 2.6 Festsetzung des wirtschaftlichsten Anbieters und Vergabeentscheidung

Die zentrale Beschaffungsstelle ist verpflichtet, den wirtschaftlichsten Anbieter unter Berücksichtigung der in Punkt 2.1 genannten Ziele – auch unter Berücksichtigung der Folgekosten – festzustellen. Kommt die zentrale Beschaffung aufgrund der Preisermittlung oder aus sonstigen Gründen bei der Auswahl des Fabrikates zu einer vom Beschaffungsantrag abweichenden Entscheidung, ist dies der Bedarfsstelle vor Auftragserteilung mitzuteilen. Die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Anbietern sind zu berücksichtigen.

## 2.7 Beschaffungsvorgänge bei privaten Drittmitteln

Für Beschaffungsvorgänge, die ganz oder teilweise durch private Dritte mitfinanziert werden, gelten die Regelungen dieser Beschaffungsordnung entsprechend. Sollte der Dritte hiermit nicht einverstanden sein, wird er auf die Möglichkeit der Sachspende verwiesen.

## 2.8 Beschaffungsvorgänge bei öffentlichen Drittmitteln

Sofern die öffentliche Hand an der Finanzierung beteiligt ist, sind Art und Umfang von Ausschreibung und Vergabeverfahren durch die Bedarfsstelle mit der öffentlichen Hand abzustimmen und die Bedingungen des Bewilligungsbescheides zu beachten.

## 3. Zentrale Beschaffung

### 3.1 Abteilung Einkauf (B 6.4)

Die Abteilung Einkauf (B 6.4) ist, mit Ausnahme der in Ziffer 4, insbesondere 4.1 zweiter Punkt, geregelten Sachverhalte, zuständig für die Beschaffung aller Sachleistungen, insbesondere

- Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände,
- Büromaterial (Kernsortiment), Reinigungs- und Sanitärbedarf,
- Bürogeräte, die nicht in die Zuständigkeit der Abteilung IT-Service-Management (B 4.3.3) fallen,
- Fahrzeuge,
- Geräte und Anlagen,
- Leih-, Miet-, Leasing- und Wartungsverträge beweglicher Sachen mit Ausnahme des IT-Bedarfs (siehe Ziffer 3.3).

Die zentrale Beschaffung nimmt weiterhin folgende Aufgaben wahr:

- Abschluss von Rahmenverträgen in Abstimmung

mit den betroffenen Stellen. Damit jeder Beschaffer von zum Bistum Trier gehörenden rechtlich selbständigen Einrichtungen die Möglichkeit hat, von den günstigen Bedingungen der Rahmenvereinbarungen zu profitieren, ist vorgesehen, diese in einem Intranetportal zu veröffentlichen.

- IT-Beschaffungen aller Art bleiben grundsätzlich in der Zuständigkeit der Abteilung IT-Service-Management (B 4.3.3).

### 3.2 Beschaffung von Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen und künstlerische oder kreative Leistungen

Dienstleistungen werden durch die Bedarfsstelle in eigener Verantwortung beschafft.

Bei künstlerischen oder kreativen Leistungen soll ein möglichst umfassendes Verwertungsrecht vereinbart werden, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Weiterbearbeitung, Veränderung oder sonstigen freien Nutzung. Hierzu soll die Rechtsabteilung unterstützend beigezogen werden (Stichwort: Urheberrecht).

### 3.3 IT-Bedarf

IT-Bedarf wird durch die Abteilung IT-Service-Management (B 4.3.3) ohne Rücksicht auf den Wert ausschließlich zentral beschafft. Dazu gehören auch elektronische Wirtschaftsgüter (Hardware) und Programme (Software) unter der Betragsgrenze von 410,00 Euro (netto). Dadurch werden Standards gewährleistet und technische Unverträglichkeiten vermieden.

## 4. Dezentrale Beschaffung

### 4.1 Zuständigkeiten der Fachbereiche im Generalvikariat

- Eine dezentrale Auftragsvergabe/Beschaffung ist zulässig nach Rücksprache mit der Abteilung Einkauf für den Kauf von Büromaterialien oder fachspezifischem Bedarf.
- Baudienstleistungen, Versicherungen, Beschaffungen aus Projekten und Bistumsveranstaltungen mit Ausnahme von Gütern und Dienstleistungen gemäß Ziffer 3.3 (IT-Bedarf) sowie weitere Beschaffungsvorgänge auf Grundlage besonderer Leitungsentscheidungen erfolgen durch die jeweils zuständige Fachabteilung in eigener Verantwortung.
- Die Beschaffungsrichtlinie gilt für diese Beschaffungsvorgänge analog.

#### **4.2 Zuständigkeiten der rechtlich unselbständigen Einrichtungen, die nicht im Bischöflichen Generalvikariat sind**

Eine dezentrale Auftragsvergabe/Beschaffung ist im Rahmen der Budgets zulässig für den Einkauf von Büromaterialien.

Die Inventarisierungsgrenze von netto 250,00 Euro gemäß Ziffer 10 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

### **5. Beschaffungsverfahren**

#### **5.1 Freigabe Bestellanforderung, Verfügbarkeit der finanziellen Mittel**

Die oder der Budgetverantwortliche sichert der zentralen Beschaffung mit der schriftlichen Vorlage der Bestellanforderung (Formular BANf) zu, dass die für die Beschaffung notwendigen finanziellen Mittel im Haushalt der Bedarfsstelle bereitstehen und genehmigt sind. Die Notwendigkeitsprüfung liegt in der Verantwortung der Bedarfsstelle. Die zentrale Beschaffung ist jedoch befugt, bei Zweifeln eine Begründung für die Bedarfsanforderung zu verlangen und gegebenenfalls die Abteilung Controlling und Planung (B 6.3) zu informieren.

#### **5.2 Ersatzbeschaffung wegen Defekt**

Eine Ersatzbeschaffung wegen Defekt erfolgt auf Antrag und nach Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle. Hierbei trägt die Bedarfsstelle die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Angabe „defekt“. In der Regel ist der Defekt glaubhaft zu machen, z. B. durch Fotos, eine Beschreibung des Defektes und Ähnliches. Auf Verlangen der Abteilung Einkauf sind die ersetzten Gegenstände zur weiteren Verwertung oder Entsorgung an die Abteilung Einkauf auf Kosten der jeweiligen Bedarfsstelle zurückzugeben. IT-Güter sind grundsätzlich zurückzugeben.

### **6. Behandlung von in der Dienststelle nicht mehr benötigtem Material**

#### **6.1 Weiterverwendbares Material**

Material, das in einer Abteilung/Dienststelle nicht mehr gebraucht wird, ist grundsätzlich auf Kosten der Bedarfsstelle/Dienststelle in ordentlichem, sauberem Zustand an die Abteilung Einkauf bzw. die Abteilung IT-Servicemanagement zurückzugeben.

Zurückgegebenes Material ist auf die Weiterverwendbarkeit innerhalb des Bistums zu überprüfen. Vorrangig ist ein Bedarf durch die Weiterverwendung zurückgegebenen Materials zu erledigen. Die

Entscheidung über die Weiterverwendung trifft die Abteilung Einkauf bzw. die Abteilung IT-Servicemanagement. Bei eingeschränkter Weiterverwendbarkeit erfolgt eine Lagerung zur Überbrückung von Engpässen.

#### **6.2 Nicht weiterverwendbares Material**

Auf absehbare Zeit nicht mehr einsetzbares Material wird entsorgt oder kann über das Portal abgegeben werden. Hierfür soll ein angemessener Kaufpreis erzielt werden. Sofern der zu erwartende Verkaufspreis den Kosten einer internen Rechnungsstellung und Verbuchung nicht entspricht, kann im Ausnahmefall das Material auch verschenkt oder gegen Spende abgegeben werden. Soweit ein Kaufpreis festgesetzt wird, sollen in diese Festsetzung bestmöglich der Restbuchwert, der aktuelle Zustand und gegebenenfalls die Vermeidung alternativer Kosten (z. B. Transportkosten) einfließen. Eine Veröffentlichung von an Privat abzugebendem Material erfolgt grundsätzlich im Portal, im begründeten Ausnahmefall in sonstiger Weise.

Sofern die Kosten des Rücktransportes den Restwert des Materials übersteigen, kann die Entsorgung oder Abgabe nach Rücksprache mit der Abteilung Einkauf auch vor Ort erfolgen.

Das geltende Steuerrecht ist zu beachten, insbesondere betreffend geldwerten Vorteil.

#### **6.3 Defektes Material**

Defektes Material ist vor Auslösung einer Ersatzbeschaffung auf die Möglichkeit einer Reparatur zu überprüfen. Sollte eine Reparatur unwirtschaftlich sein, entscheidet die Abteilung Einkauf, ob das Material vor Ort entsorgt oder abgegeben wird oder ob das Material auf Kosten der Dienststelle an die Abteilung Einkauf zurückzugeben ist. Bei dieser Entscheidung sollen der geschätzte Restwert und die geschätzten Kosten des Rücktransports berücksichtigt werden.

#### **6.4 Ausnahme: IT-Material**

IT-Material ist ausnahmslos auf Kosten der Bedarfsstelle an die Abteilung IT-Servicemanagement zurückzugeben.

### **7. Lieferung und Warenannahme**

Grundsätzlich wird die bestellte Ware bei der Bedarfsstelle angeliefert. Abweichende Lieferangaben sind auf der Beschaffungsanfrage (Formular BANf) im Vorfeld zu vermerken.

Unverzüglich bei Warenannahme hat der Empfänger

die Sendung zu überprüfen:

- Verpackung in einwandfreiem Zustand?
- Richtige Ware geliefert?
- Ware vollständig geliefert und in einwandfreiem Zustand?

Wenn die Verpackung beschädigt ist, soll, und wenn die falsche Ware geliefert wurde, muss die Warenannahme verweigert und ein entsprechender Vermerk auf dem Lieferschein angebracht werden. Der Lieferant und die zentrale Beschaffung sind durch den Empfänger hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit rechtzeitig Ersatz geliefert wird. Soweit eine Bestätigung durch Unterschrift bei der Auslieferung gefordert wird, ist darauf zu achten, dass lediglich der Wareneingang, nicht aber die vollständige einwandfreie Lieferung bestätigt wird.

Sollten bei der Inbetriebnahme des gelieferten Geräts durch den Nutzer versteckte Mängel sichtbar werden, so muss der Nutzer unverzüglich den Mangel gegenüber dem Lieferanten schriftlich geltend machen und die zentrale Beschaffung kontaktieren und die Mängelansprüche mitteilen. Eine Kopie der Mängelrüge ist an die Zentrale Beschaffung zu geben, wenn die Ware über die zentrale Beschaffung bestellt wurde. Gegebenenfalls erfolgt die Reklamation in Abstimmung mit der zentralen Beschaffung. Ist speziell ein Abnahmetermin vor Ort mit der Lieferfirma vereinbart, ist in der Regel ein Abnahmeprotokoll zu schreiben. In Streitfällen sind die zentrale Beschaffung und ggf. die Rechtsabteilung einzuschalten.

Bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen ist die zentrale Beschaffung zu informieren.

Lieferscheine und Frachtpapiere werden von der Dienststelle nach Prüfung und Gegenzeichnung des Wareneingangs an die zentrale Beschaffung weitergeleitet oder vor Ort so aufbewahrt, dass eine jederzeitige Weiterleitung an die Zentrale Beschaffung möglich ist.

Betriebsanleitungen verbleiben in der Dienststelle. Die Wareneingangsbuchung erfolgt durch die zentrale Beschaffung.

## 8. Rechnung und Zahlung

### 8.1 Rechnungsempfänger

Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die beschaffende Stelle, es sei denn, die beschaffende Stelle hätte bei der Bestellung eine abweichende Rechnungsadresse angegeben. Bei Abweichungen zwischen

Rechnung und Auftragswert ist die Rechnung unverzüglich an die zentrale Beschaffung weiterzuleiten.

### 8.2 Rechnungsprüfung

Verantwortlich ist die beschaffende Stelle, also die zentrale Beschaffung bzw. die Bedarfsstelle bei dezentralen Beschaffungen. Grundlage für die Prüfung sind u.a. Lieferscheine und Frachtpapiere (vgl. Punkt 7). Die Rechnungsprüfung ist kenntlich zu machen.

Wenn die Rechnung falsch ist, muss sie mit inhaltlicher Begründung und der Bitte um Stornierung oder Gutschrift und Ausstellung einer korrigierten Rechnung an den Aussteller zurückgesandt werden.

### 8.3 Zahlung

Die Vorerfassung der Rechnung in SAP und Ablage des Originalbelegs erfolgen in Fällen zentraler Beschaffung durch die zentrale Beschaffungsstelle. Die abschließende Bearbeitung und Zahlungsanweisung erfolgen durch den Arbeitsbereich Rechnungswesen.

## 9. Inventarisierung und Anlagenbuchhaltung

Bei Rechnungseingang wird in der Abteilung Finanzen geprüft, ob es sich um ein zu inventarisierendes Anlagegut (ab 250,00 Euro netto, eigenständig nutzbares Gerät) handelt. Falls ja, wird der Gegenstand in der Anlagenbuchhaltung erfasst und eine Anlagennummer vergeben. Gleichzeitig wird der auf dem Gegenstand anzubringende Aufkleber mit entsprechendem Anschreiben an die bestellende Einrichtung verschickt.

Räumliche Verlagerungen von Gegenständen sind von der Bedarfsstelle (abgebende Stelle) der Abteilung Finanzen anzuzeigen, ebenso Verkauf oder Verschrottung wegen der Restwertermittlung bzw. Abschreibung.

## 10. Fristen

Beschaffungsanfragen sind von der Bedarfsstelle so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen Informationen und Abklärungen, Preisermittlungen, Klärung der Finanzierung und gegebenenfalls Anmeldung zum Haushaltsplan erfolgen können sowie die Lieferzeiten angemessene Berücksichtigung finden.

Trier, den 1. Juni 2024

*Andreas Trogsch*

Leitender Direktor  
Bischöfliches Generalvikariat

**Nr. 115****Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V.<sup>1</sup>**

Die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. hat am 30. Oktober 2023 die nachfolgende Satzung geändert. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. ihre Gültigkeit.

**Präambel**

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde sowie Aufgabe des ganzen Bistums. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Trier.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die katholische Caritas auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch bei zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Staat und Gesellschaft und in der einen Welt.

Wegweisung für die Grundlegung und die Ausgestaltung der Caritasarbeit gibt das Leitbild des Diözesan-Caritasverbandes.

**§ 1****Name, Sitz, Geschäftsjahr und Stellung des Diözesan-Caritasverbandes**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Trier e. V.“, nachfolgend „Diözesan-Caritasverband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Der Sitz des Diözesan-Caritasverbandes ist Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Diözesan-Caritasverband ist die vom Bischof von Trier anerkannte und unter seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner persönlichen Mitglieder und aller ihm angeschlossenen sozial-caritativen Einrichtun-

gen und Dienste. Er wurde am 23. März 1916 gegründet.

(5) Er ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes. Der Diözesan-Caritasverband ist berechtigt und verpflichtet, das Verbandszeichen des Deutschen Caritasverbandes zu führen.

**§ 2****Organisation des Diözesan-Caritasverbandes**

- (1) Der Diözesan-Caritasverband ist territorial in Orts-Caritasverbände gegliedert.
- (2) Dem Diözesan-Caritasverband sind die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (Personalfachverbände) angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Diözesan-Caritasverbandes zu.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbände üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus. Der Diözesan-Caritasverband kann eine Rahmensatzung und Ordnungen zur Regelung der Struktur und der Arbeitsweise der Orts-Caritasverbände erlassen und bestimmt deren Verbandsgebiet.

**§ 3****Gemeinnützigkeit des Diözesan-Caritasverbandes**

- (1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Diözesan-Caritasverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittelzuwendungen sind nur an andere Körperschaften zulässig, wenn die Weitergabe die Voraussetzungen des § 58 a AO erfüllt.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Diözesan-Caritasverband angehören oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, zu beteiligen



oder diese zu errichten.

(3) Der Diözesan-Caritasverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden.

(4) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt zwischen dem Diözesan-Caritasverband und seinen Orts-Caritasverbänden (§ 2 Absatz 1 der Satzung), den Mitgliedern des Deutschen Caritasverbandes e.V. (§ 7 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung) und Unternehmen, mit denen ein unmittelbares gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis besteht, durch Erbringen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen oder durch Lieferungen.

Zu den Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie Leistungen der Buchhaltung und Jahresabschlussvorbereitung, Planungs- und Controllingleistungen, Unterstützung bei Leistungen der Personalverwaltung und -abrechnung, IT- und anderen Einkaufsleistungen, Beratungsleistungen, Personalüberlassungen, Vermietungs- und Verpachtungsleistungen, Betriebsführung, Warenlieferung sowie Verwaltung fremden Vermögens.

#### § 4

##### **Aufgaben und Zweck des Diözesan-Caritasverbandes**

(1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich zusammen mit seinen Gliederungen und Mitgliedern den Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Er versteht sich als Anwalt der Armen und Benachteiligten und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich. Seine Tätigkeit übt er nach dem Grundsatz der Subsidiarität aus.

(2) Der Diözesan-Caritasverband ist die spitzenverbandliche Vertretung seiner korporativen Mitglieder und seiner Gliederungen und nimmt deren fachliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter wahr.

(3) Zweck des Diözesan-Caritasverbandes ist die

Förderung des gesamten Spektrums sozialer und caritativer Aufgaben, insbesondere der Sozial-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, der Bildung, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten/ Aktivitäten:

1. Die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
  2. zur Fortentwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
  3. die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
  4. die ehrenamtliche Caritasarbeit anregen, fördern und vertiefen sowie das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern;
  5. eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen sozial-caritativen Organisationen herbeiführen, besonders bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung;
  6. in Organisationen mitwirken, die sich sozial-caritativen Aufgaben widmen;
  7. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt, Angebote und Bedeutung caritativer Arbeit informieren;
  8. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen pflegen;
  9. mit den Diözesan-Caritasverbänden und den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der Sozial-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe mitwirken;
  10. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
  11. in Organen und Ausschüssen des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;
  12. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 AO unterstützen.
- (4) Der Diözesan-Caritasverband kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

(5) Er kann darüber hinaus im Auftrag des Bischofs von Trier Aufsichtsaufgaben gegenüber seinen Mitgliedern und Gliederungen wahrnehmen.

### § 5

#### Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder. Die persönliche und korporative Mitgliedschaft wird realisiert auf der Ebene der örtlichen Caritasverbände und Personalfachverbände.

(2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas im Bistum Trier mitzuwirken. Dies kann durch regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages geschehen.

(3) Korporatives Mitglied kann ein Träger von Einrichtungen und Diensten werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken und seiner Tätigkeit Aufgaben der Caritas im Bistum Trier erfüllt.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Diözesan-Caritasverband regelmäßig mit finanziellen Mitteln unterstützen, ohne die Rechtsstellung persönlicher oder korporativer Mitglieder zu haben.

(5) Alle Mitglieder der Orts-Caritasverbände gemäß § 2 Absatz 1 und der Personalfachverbände gemäß § 2 Absatz 2 sind zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, sofern deren Satzungen entsprechende Regelungen enthalten.

(6) Die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes können korporatives Mitglied im Diözesan-Caritasverband werden.

(7) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Diözesan-Caritasverband assoziiert werden. Mit der Assoziierung wird vereinsrechtlich keine Mitgliedschaft begründet. Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Näheres hierzu regelt die Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier.

(8) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier.

### § 6

#### Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur durch die Mitgliedschaft bei einem Orts-Caritasverband oder bei einem Personalfachverband begründet werden.

(2) Die korporative Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasverband wird durch die Mitgliedschaft bei einem Orts-Caritasverband begründet.

(3) Fördermitgliedschaften können unabhängig vom Wohnort oder vom Geschäftssitz bei den einzelnen Orts-Caritasverbänden und unmittelbar auch beim Diözesan-Caritasverband begründet werden.

(4) Weiteres zur Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier, die von der Vertreterversammlung erlassen wird.

### § 7

#### Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

(2) Die persönlichen Mitglieder entrichten ihre Beiträge an den zuständigen Orts-Caritasverband bzw. den zuständigen Personalfachverband.

(3) Korporative Mitglieder entrichten ihre Beiträge an den Diözesan-Caritasverband. Die Beiträge werden jährlich vom Diözesan-Caritasrat festgesetzt.

### § 8

#### Organe des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Diözesan-Caritasrat und
3. die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind mit Ausnahme des Diözesan-Caritasdirektors ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig.

### § 9

#### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Diözesan-Caritasdirektor sowie
3. bis zu drei weiteren gewählten Mitgliedern, darunter der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende und der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Bischof von Trier ernannt. Der Diözesan-Caritasdirektor ist hauptamtlich für den Diözesan-Caritasverband tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3. des Vorstandes werden vom Diözesan-Caritasrat für die

Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der Diözesan-Caritasrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht bei Rechtsträgern, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, oder hauptamtlich beim Diözesan-Caritasverband beschäftigt sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder sollen der katholischen Kirche angehören. Einzelheiten über die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder regelt die vom Diözesan-Caritasrat erlassene Wahl-/Stimmrechtsordnung.

(6) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 Ziffer 3. haften dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 31 a BGB gilt nicht für den Vorsitzenden des Vorstandes gemäß Absatz 1 Ziffer 1.

## § 10

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Diözesan-Caritasverband; ihm obliegen darüber hinaus alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, die nicht zum Aufgabenbereich des Diözesan-Caritasrates oder der Vertreterversammlung gehören.

(2) Insbesondere obliegen dem Vorstand unter Beachtung der Zustimmungsrechte des Diözesan-Caritasrates:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Diözesan-Caritasrates;
2. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Haushalts-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Geschäftsjahr beim Diözesan-Caritasrat und beim Bischof;
3. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die mit Prüfbericht dem Diözesan-Caritasrat und dem Bischof vorgelegt werden;
4. die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplans; der Diözesan-Caritasrat kann einen Rahmen beschließen, innerhalb dessen der Vorstand vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichende Beschlüsse ohne Zustimmung des Diözesan-Caritasrates fassen kann;
5. die Vorlage eines Tätigkeitsberichts an den Diöze-

san-Caritasrat;

6. der Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

7. der Beschluss über die Durchführung von Bauvorhaben;

8. der Beschluss über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;

9. der Beschluss über die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten durch den Diözesan-Caritasverband;

10. der Beschluss über die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Gesellschafters) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;

11. die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;

12. die Zustimmung zur Aufnahme und zum Ausschluss von korporativen Mitgliedern;

13. Berichterstattung über wichtige Angelegenheiten gegenüber dem Diözesan-Caritasrat.

(3) Der Vorstand hat den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss mit Lagebericht im folgenden Jahr und den Wirtschaftsplanentwurf für das folgende Jahr rechtzeitig bei der jeweils empfangsberechtigten Stelle vorzulegen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesan-Caritasrates bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Diözesan-Caritasrates.

## § 11

### Gesetzliche Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der Diözesan-Caritasdirektor sein muss.

(2) Für das Innenverhältnis gilt, dass weitere Vorstandsmitglieder den Diözesan-Caritasverband nur vertreten sollen, wenn Vorsitzender oder Diözesan-

Caritasdirektor verhindert sind.

## § 12

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf zusammen. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder des Diözesan-Caritasdirektors muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Vorstandes eine gesonderte E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugewandt, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vorstandes bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet ist und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die Mitglieder des Vorstandes zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Vorstandsmitglieder zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der gesetzten Frist schriftlich diesem Verfahren widerspricht. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Vorstandes eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist, davon muss eines der Vorsitzende oder der

Diözesan-Caritasdirektor sein. Anwesenheit im Sinne des Satzes 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Absatzes 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe.

(6) Kommt in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Diözesan-Caritasrat

(1) Dem Diözesan-Caritasrat gehören an:

1. die Vorsitzenden der Orts-Caritasverbände;
2. bis zu zehn Vertreter der persönlichen Mitglieder der Orts-Caritasverbände, die selbst Mitglied sein müssen;
3. bis zu dreizehn Vertreter von Institutionen, nämlich
  - bis zu sechs Vertreter der Personalfachverbände,
  - bis zu zwei Vertreter der caritativen Orden und Genossenschaften,
  - bis zu fünf Vertreter der korporativen Mitglieder, wovon mindestens einer ein Vertreter der Kirchengemeinden sein soll;
4. ein vom Bischof von Trier entsandtes Mitglied;
5. bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Diözesan-Caritasrat kooptiert werden können.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2. und 3. werden von der Vertreterversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Wahl-/Stimmrechtsordnung.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates werden vom Diözesan-Caritasrat aus seiner Mitte gewählt.

(4) Dem Diözesan-Caritasrat dürfen keine Personen als stimmberechtigte Mitglieder angehören, die Vorstandsmitglieder sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) zu Mitgliedern des Vorstandes stehen.

(5) In den Diözesan-Caritasrat können nicht mehr als zwei Personen gewählt oder kooptiert werden, welche gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes oder von Rechtsträgern

sind, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist.

(6) Die Amtszeit des Diözesan-Caritasrates mit Ausnahme der Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 1. beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Diözesan-Caritasrates im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Diözesan-Caritasrat erlischt, wenn seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einem der in Absatz 1 Ziffern 1., 2. und 3. genannten Verbände und Institutionen endet.

(8) Scheidet ein kooptiertes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind beratende Mitglieder des Diözesan-Caritasrates und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

#### § 14

##### Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates

(1) Der Diözesan-Caritasrat unterstützt und überwacht den Vorstand. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Wahl und die Abberufung von bis zu drei Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 3;
2. die Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder;
3. die Kooptation der bis zu drei Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 5.;
4. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Caritasarbeit in der Diözese Trier unter Beachtung der Empfehlungen der Vertreterversammlung;
5. die Festlegung und die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Ziele des Verbandes;
6. die Koordination der caritativen Aktivitäten in der Diözese;
7. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
9. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf des Vorstandes;
10. die Beauftragung zur Rechnungsprüfung;
11. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
12. der Erlass einer Beitragsordnung;

13. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von korporativen Mitgliedern;

14. der Erlass einer Wahl-/Stimmrechtsordnung (§ 9 Absatz 5, § 13 Absatz 2 und § 17 Absatz 3), die das Wahlrecht altersbezogen sowie aktiv als auch passiv festlegen kann;

15. der Erlass einer Rahmensatzung für die Orts-Caritasverbände sowie von Ordnungen zur Regelung der Struktur und Arbeitsweise der Gliederungen;

16. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

17. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000 Euro sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;

18. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Durchführung von Bauvorhaben, wenn der Kostenvoranschlag einen Betrag übersteigt, den der Diözesan-Caritasrat festlegt;

19. die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes über die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Gesellschafteranteils) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;

20. die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes über die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten;

21. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;

22. die Rechtsvertretung gegenüber dem Vorstand; der Diözesan-Caritasrat hierbei vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden;

23. der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Diözesan-Caritasverband und Orts-Cari-

tasverband;

24. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes sowie zur Änderung der Geschäftsordnung.

(2) Der Diözesan-Caritasrat erstattet der Vertreterversammlung (§ 18 Ziffer 3.) einen Arbeitsbericht.

(3) Der Diözesan-Caritasrat hat das Recht, jederzeit vom Vorstand Auskünfte zu verlangen.

## § 15

### Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

(1) Der Diözesan-Caritasrat wird vom Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Caritasrates eine gesonderte E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Diözesan-Caritasrates dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet wird und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesan-Caritasrates dem Verfahren widerspricht.

(2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates können auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel.

(3) Der Diözesan-Caritasrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht als Stimm-

abgabe.

(5) Beschlüsse und Wahlen können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) erfolgen, sofern keines der Mitglieder des Diözesan-Caritasrates diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist schriftlich widerspricht. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Caritasrates eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Diözesan-Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Diözesan-Caritasrat bildet eine Finanzkommission gemäß § 16. Der Diözesan-Caritasrat kann weitere Ausschüsse bilden.

## § 16

### Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission ist ein Ausschuss des Diözesan-Caritasrates und soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(2) Die Finanzkommission unterstützt den Diözesan-Caritasrat bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

(3) Die Mitglieder der Finanzkommission werden vom Diözesan-Caritasrat gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sein. Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes beziehungsweise bei Rechtsträgern, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, angestellt sein oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) zu den Vorstandsmitgliedern stehen.

(4) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Finanzkommission müssen stimmberechtigtes Mitglied des Diözesan-Caritasrates sein.

(5) Die Amtszeit der Finanzkommission beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung der neuen Finanzkommission.

(6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Finanz-

kommission werden in einer vom Diözesan-Caritasrat erlassenen Ordnung geregelt.

(7) Die Mitglieder der Finanzkommission müssen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

### § 17

#### Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

1. die Mitglieder des Diözesan-Vorstandes;
2. die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates;
3. bis zu 30 Vertreter der persönlichen Mitglieder der Orts-Caritasverbände und der Personalfachverbände sowie bis zu 10 Vertreter der korporativen Mitglieder, die über die Orts-Caritasverbände gewählt werden;
4. bis zu 10 Vertreter der korporativen Mitglieder, die vom Diözesan-Caritasrat berufen werden;
5. je ein Vertreter der Orts-Caritasverbände;
6. bis zu einem Vertreter je Personalfachverband;
7. bis zu drei Vertreter der caritativen Orden;
8. bis zu drei Vertreter des Diözesan-Pastoralrats.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Vertreter bleiben bis zur Konstituierung der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.

(3) Das Verfahren zur Bildung der Vertreterversammlung regelt die Wahl-/Stimmrechtsordnung, die vom Diözesan-Caritasrat erlassen wird. Die Mehrzahl der Mitglieder des Diözesan-Caritasrates muss aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt werden.

(4) Jeder Vertreter hat eine Stimme, sofern die Wahl-/Stimmrechtsordnung nichts Abweichendes regelt.

(5) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds in der Vertreterversammlung erlischt, wenn seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einem der in Absatz 1 Ziffern 3. bis 8. genannten Verbände und Institutionen endet.

(6) Die Abteilungs-/Bereichsleiter und Referenten des Diözesan-Caritasverbandes sowie die Caritasdirektoren beziehungsweise Geschäftsführer der Orts-Caritasverbände können an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

### § 18

#### Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

1. die Wahl der in den Diözesan-Caritasrat zu wählenden Mitglieder (§ 13 Absatz 1 Ziffer 2. und 3.);
2. die Wahl der Delegierten des Verbandes für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
3. die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Diözesan-Caritasrates;
4. die Beratung von Grundsatzfragen der Caritas;
5. der Beschluss über Satzungsänderungen;
6. der Beschluss über die räumliche Abgrenzung der Gliederungen des Diözesan-Caritasverbandes (§ 2 Absatz 1);
7. der Beschluss über die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes;
8. die Entlastung des Diözesan-Caritasrates; die Mitglieder gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 2. wirken an dieser Beschlussfassung nicht mit;
9. die Vertretung des Caritasverbandes gegenüber dem Diözesan-Caritasrat, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegenüber Diözesan-Caritasratsmitgliedern, durch eine von der Vertreterversammlung gewählte Person;
10. der Beschluss der Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier.

### § 19

#### Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

(2) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied der Vertreterversammlung eine gesonderte E-Mail. Die Einladung kann auch in kombinierter Form ergehen. Das Einladungsschreiben gilt dem Vertreter als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vertreter dem Verein bekannte (E-Mail-)Adresse gesendet wird und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Die Vertreterversammlung kann anstelle einer Präsenzveranstaltung auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die teilnahmeberechtigten Vertreter zugänglichen virtuellen Konferenz-

raum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Vertreter zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Vertreter verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Vertreterversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Später gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe.

(7) Beschlüsse und Wahlen können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) erfolgen, wenn alle Vertreter beteiligt wurden und bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vertreter ihre Stimme in Textform abgegeben hat. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in eine Online-Plattform erhält jeder Vertreter eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vertreterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Gleiches gilt für die Durchführung von Wahlen.

(8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 20

### Eilentscheidungen

(1) Falls eine Entscheidung der Vertreterversammlung nicht bis zu ihrer nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Diözesan-Caritasrat. Falls der Diözesan-Caritasrat eine ihm obliegende Entscheidung nicht rechtzeitig treffen kann, entscheidet an seiner Stelle der Vorstand. Dies gilt auch für Entscheidungen gemäß Satz 1.

(2) Falls der Vorstand eine Entscheidung, die dringend geboten ist, nicht rechtzeitig treffen kann, so kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Diözesan-Caritasdirektor entscheiden. Für die Vertretung des Vorsitzenden und des Diözesan-Caritasdirektors gilt § 11 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Aufsichtsrechte und Genehmigungsvorbehalte des Bischofs (§ 22) bleiben unberührt.

(3) Die Gründe für die Entscheidung sind dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

## § 21

### Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Diözesan-Caritasrates, des Vorstandes sowie der Finanzkommission und sonstiger Ausschüsse haben über alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Diözesan-Caritasverband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Diözesan-Caritasverband fort.

## § 22

### Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Diözesan-Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen der Aufsicht des Bischofs von Trier. Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat.

(2) Folgende Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates:

1. Jede Änderung der Satzung sowie die Spaltung, Verschmelzung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes;
2. der Haushalts-, Investitions- und Stellenplan;



3. die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;

4. die Begründung (einschließlich der Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;

5. die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten;

6. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

7. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000 Euro sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Sie hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesan-Caritasverbandes zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Sie hat das Recht, die Jahresrechnung zu prüfen oder nachprüfen zu lassen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch hinsichtlich verbundener Unternehmen des Diözesan-Caritasverbandes Einsicht in die Unterlagen nehmen und die Erteilung von Auskünften verlangen soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Diözesan-Caritasverband lässt sich jährlich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet der Aufsichtsbehörde das Testat des Wirtschaftsprüfers sowie den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht und Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers.

(5) Das Bischöfliche Generalvikariat ist möglichst frühzeitig über geplante Rechtsakte gemäß Absatz 2 zu informieren.

### § 23

#### Anerkennung der Grundordnung

Der Diözesan-Caritasverband erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbe-

stimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

### § 24

#### Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Für den Fall, dass das zuständige Registergericht oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten bzw. eine Änderung aufgrund steuergesetzlicher Regelungen oder sonstiger steuerlicher Vorgaben zwingend erforderlich ist, beauftragt die Vertreterversammlung den Diözesan-Caritasrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und zu beschließen. Hierfür ist ein Beschluss des Diözesan-Caritasrates mit dreiviertel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### § 25

#### Vermögensanfall

Bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Trier, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 26

#### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung löst die bisherige Satzung ab. Die Neufassung wurde von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. am 30. Oktober 2023 beschlossen.

Trier, den 30. Oktober 2023

*Domkapitular Benedikt Welter*  
Vorsitzender

<sup>1</sup> Sofern in den nachfolgenden Paragraphen keine geschlechtsneutrale Bezeichnung angewandt wird, gelten beide Geschlechter von der gewählten Bezeichnung als mitumfasst.

**Nr. 116****Rahmensatzung für Orts-Caritasverbände im Bistum Trier**

Der Caritasrat des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. hat am 22. September 2023 die nachfolgende Rahmensatzung beschlossen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmensatzung verliert die bisherige Rahmensatzung für die Regional-Caritasverbände im Bistum Trier ihre Gültigkeit.

Orts-Caritasverbände, die ihre Satzung entsprechend der nachstehenden Rahmensatzung neu fassen, erhalten die bischöfliche Genehmigung.

**Rahmensatzung für Orts-Caritasverbände  
im Bistum Trier<sup>1</sup>**

**Präambel**

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde sowie Aufgabe des ganzen Bistums. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Trier.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die katholische Caritas auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch bei zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Staat und Gesellschaft und in der einen Welt.

§ 1

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Stellung  
des Caritasverbandes**

- (1) Der Caritasverband trägt den Namen „Caritasverband ... e. V.“, nachfolgend „Caritasverband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Der Sitz des Caritasverbandes ist ... .
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Caritasverband ist die vom Bischof von

Trier anerkannte und unter seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner persönlichen Mitglieder und aller ihm angeschlossenen sozial-caritativen Einrichtungen und Dienste.

(5) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V., nachfolgend „Diözesan-Caritasverband“ genannt. Die Satzungen dieser Verbände sind für den Caritasverband verpflichtend. Der Caritasverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen der vom Diözesan-Caritasverband erlassenen Rahmensatzung zu übernehmen.

(6) Der Caritasverband ist berechtigt und verpflichtet, das Verbandszeichen des Deutschen Caritasverbandes zu führen.

§ 2

**Organisation des Caritasverbandes**

(1) Der Caritasverband ist Dachverband für alle katholischen caritativen Dienste und Einrichtungen in seinem Verbandsgebiet. Ihm sind alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (Personalfachverbände) zugeordnet.

(2) Der Caritasverband trägt Sorge für das Angebot der caritativen Dienste und Einrichtungen in seinem Bereich. Die Personalfachverbände und die korporativen Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Satzungen selbstständig aus.

§ 3

**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Caritasverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Caritasverbandes. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Caritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittelzuwendungen sind nur an andere Körperschaften zulässig, wenn die Weitergabe die Voraussetzungen des § 58 a AO erfüllt.

(2) Der Caritasverband ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder diese zu errichten.

(3) Der Caritasverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Er kann auch seinerseits als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden.

(4) Der Caritasverband verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, sofern diese im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt zwischen dem Caritasverband und dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V. sowie dessen Orts-Caritasverbänden (§ 2 Absatz 1 der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. in der jeweils aktuellen Fassung), den Mitgliedern des Deutschen Caritasverbandes e. V. (§ 7 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes in der jeweils aktuellen Fassung) und Unternehmen, mit denen ein unmittelbares gesellschaftsrechtliches Beteiligungsverhältnis besteht, durch Erbringen oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen aller Art, durch Nutzungsüberlassungen oder durch Lieferungen.

Zu den Leistungen gehören insbesondere Vermietungs- und Verpachtungsleistungen, Personalüberlassungen und Warenlieferungen, Verwaltungsdienstleistungen wie Leistungen der Buchhaltung und Jahresabschlussvorbereitung, Planungs- und Controlling-Leistungen, Unterstützung bei Leistungen der Personalverwaltung und -abrechnung, IT- und Einkaufsleistungen, Beratungsleistungen, Betriebsführung sowie Verwaltung eigenen Vermögens durch Dritte.

#### § 4

##### Aufgaben und Zweck des Caritasverbandes

(1) Der Caritasverband widmet sich in seinem

räumlichen Bereich den Aufgaben sozial-caritativer Hilfe, soweit sie nicht satzungsgemäß vom Diözesan-Caritasverband wahrgenommen werden oder ihm vorbehalten sind. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beachtet der Caritasverband gegenüber den Kirchengemeinden, den Personalfachverbänden und den korporativen Mitgliedern deren Vorrang im Sinne der Subsidiarität. In Absprache mit dem jeweils zuständigen Orts-Caritasverband können auch außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Zweck des Caritasverbandes ist die Förderung mildtätiger Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfebedürftig sind (§ 53 Abgabenordnung), die Förderung der Sozial-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe, der Bildung, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten/Aktivitäten:

1. Die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
2. Hilfe und Beratung anbieten sowie Projekte zur verlässlichen Unterstützung hilfebedürftiger Menschen durchführen;
3. die ehrenamtliche Caritasarbeit anregen, fördern und vertiefen sowie das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern;
4. die Belange der Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen pflegen;
5. mit den übrigen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der Sozial-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe mitwirken;
6. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt, Angebote und Bedeutung der caritativen Aufgaben informieren;
7. in Organen und Ausschüssen des Diözesan-Cari-

tasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;

8. die vom Diözesan-Caritasverband delegierten Aufgaben wahrnehmen;

9. Hilfebedürftige im Sinne des § 53 AO unterstützen;

10. sozial-caritative Dienste und Einrichtungen unterhalten;

11. die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen.

**(3) Der Caritasverband kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen.**

### § 5

#### Mitglieder des Caritasverbandes

**(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder sowie Fördermitglieder.**

**(2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken. Dies kann durch regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit oder durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages geschehen.**

**(3) Die Mitglieder der im Verbandsbereich bestehenden Personalfachverbände sind zugleich persönliche Mitglieder des Orts-Caritasverbandes, sofern deren Satzungen entsprechende Regelungen enthalten.**

**(4) Die Mitglieder des Caritasverbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.**

**(5) Korporatives Mitglied können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken und ihrer Tätigkeit Aufgaben der Caritas im Verbandsbereich wahrnehmen.**

**(6) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Caritasverband durch finanzielle Mittel regelmäßig unterstützen, ohne die Rechtsstellung eines persönlichen oder korporativen Mitglieds zu haben.**

**(7) Die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes können korporatives Mitglied im Caritasverband werden.**

**(8) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier, die vom Diözesan-Caritasverband erlassen wird.**

### § 6

#### Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

**(1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme und der Ausschluss eines korporativen Mitglieds bedürfen der Zustimmung des Diözesan-Caritasverbandes.**

**(2) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:**

1. durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;

3. durch den Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens oder wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze oder gegen die Satzung;

4. durch Streichung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied zwei Jahre lang weder Beiträge gezahlt hat noch ehrenamtlich tätig gewesen ist.

**(3) Bei Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss persönlicher Mitglieder kann der Antragsteller den Caritasrat innerhalb von vier Wochen anrufen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.**

**(4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss eines korporativen Mitglieds kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Diözesan-Caritasrat einlegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.**

**(5) Näheres zur Aufnahme und zum Ausschluss von persönlichen und korporativen Mitgliedern sowie von Fördermitgliedern regelt die Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier.**

### § 7

#### Mitgliedsbeiträge

**(1) Von den persönlichen Mitgliedern können im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Eine vom Diözesan-Caritasverband gemäß seiner Satzung erlassene Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung als Mindestregelung zu übernehmen.**

**(2) Korporative Mitglieder entrichten ihre Bei-**

träge gemäß der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes an den Diözesan-Caritasverband.

#### § 8 Organe des Caritasverbandes

(1) Organe des Caritasverbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Caritasrat,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe des Caritasverbandes sind mit Ausnahme des Caritasdirektors ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig. Der Caritasrat kann für den Vorsitzenden des Vorstandes die Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung im Rahmen von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

#### § 9

##### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Caritasdirektor und
2. mindestens zwei und höchstens vier gewählten Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 Ziffer 2 werden vom Caritasrat gewählt und abberufen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Caritasrat einen Nachfolger.

(3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes gewählt.

(4) Der hauptamtliche Caritasdirektor wird durch den Diözesan-Caritasverband im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Caritasrates des Caritasverbandes eingestellt und entlassen. Das Anstellungsverhältnis wird beim Diözesan-Caritasverband begründet.

(5) Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Eine Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sollen der katholischen Kirche angehören. Zum Zeitpunkt der Wahl soll der Kandidat für das Vorstandsamt nicht älter als 70 Jahre sein.

(7) Personen, welche gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Caritasverbandes oder von

Rechtsträgern sind, an denen der Caritasverband beteiligt ist, können dem Vorstand nicht angehören.

(8) Der Caritasdirektor ist entgeltlich für den Caritasverband tätig. Er erhält für seine Tätigkeit vom Diözesan-Caritasverband eine angemessene Vergütung. Ihm kann vom Caritasverband darüber hinaus eine angemessene Tätigkeits- und/oder Leistungszulage nach Maßgabe einer hierfür vom Diözesan-Caritasverband zu erlassenden gesonderten Regelung gewährt werden. Die Regelung kann eine verhältnismäßige Teilung der Zulage zwischen dem Caritasverband und dem Diözesan-Caritasverband vorsehen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 Ziffer 2. haften dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### § 10

##### Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Caritasrates sowie der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Caritasverbandes, soweit nicht nach anderen Vorschriften dieser Satzung der Caritasrat oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(2) Insbesondere obliegen ihm unter Beachtung der Zustimmungsrechte des Caritasrates:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Mitgliederversammlung;
2. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der mit Prüfbericht dem Caritasrat vorgelegt wird;
3. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanentwurfes, bestehend aus Haushalts-, Investitions- und Stellenplan, für das kommende Geschäftsjahr beim Caritasrat und beim Diözesan-Caritasverband;
4. die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplanes; der Caritasrat kann einen Rahmen beschließen, innerhalb dessen der Vor-

stand vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichende Beschlüsse ohne Zustimmung des Caritasrates fassen kann;

5. die Vorlage eines Tätigkeitsberichts an den Caritasrat;

6. Beschluss über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie über die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;

7. Beschluss über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

8. Beschluss über die Durchführung von Bauvorhaben;

9. Beschluss über die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und des Beitritts neuer Gesellschafter sowie Belastung des Geschäftsanteils) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;

10. Beschluss über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;

11. Beschluss über die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten durch den Caritasverband;

12. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

13. Beschluss über den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;

14. Berichterstattung über wichtige Angelegenheiten gegenüber dem Caritasrat.

(3) Der Vorstand hat den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss mit Lagebericht im folgenden Jahr und den Wirtschaftsplanentwurf für das folgende Jahr rechtzeitig bei der jeweils empfangsberechtigten Stelle vorzulegen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Caritasrates bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Caritasrates.

#### § 11

Gesetzliche Vertretung des Caritasverbandes

(1) Der Caritasverband wird im Sinne des § 26

BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der Caritasdirektor sein muss.

(2) Für das Innenverhältnis gilt, dass weitere Vorstandsmitglieder den Caritasverband nur vertreten sollen, wenn Vorsitzender oder Caritasdirektor verhindert sind.

#### § 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, des Vorsitzenden des Caritasrates oder des Diözesan-Caritasdirektors einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform mit Angabe der Tagesordnung. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Vorstandes eine gesonderte Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vorstands bekannt gegebene (E-Mail)Adresse gesendet ist und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die Mitglieder des Vorstandes zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Vorstandsmitglieder zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist, davon muss eines der Vorsitzende oder der Caritasdirektor sein. Anwesenheit im Sinne des Satzes 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Absatzes 3. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe.

(5) Kommt in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) gefasst werden, wenn keines der Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist schriftlich diesem Verfahren widerspricht. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in eine Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Vorstandes eine gesonderte Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

(8) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende ist Abwesenheitsvertreter.

### § 13 Caritasrat

(1) Dem Caritasrat gehören an:

1. der Vorsitzende des Caritasrates, der vom Bischof von Trier für die Dauer der Amtszeit des Caritasrates ernannt wird;

2. bis zu zwei Vertreter der Dekanatsräte;

3. mindestens neun und höchstens dreizehn gewählte Personen als Vertreter der persönlichen Mitglieder, der korporativen Mitglieder und der Personalfachverbände, die dem Caritasverband zugeordnet sind, wobei mindestens ein Vertreter aus dem Kreis der Kirchengemeinden kommen soll;

4. bis zu drei weitere sachkundige Persönlichkeiten, die vom Caritasrat kooptiert werden können.

(2) Im Caritasrat sollen nach Möglichkeit Priester, Diakone oder sonstige Mitarbeiter der territorialen Pastoral vertreten sein.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3. werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Näheres regelt eine Wahl-/Stimmrechtsordnung, die vom Diözesan-Caritasverband erlas-

sen wird. Als Vertreter der persönlichen Mitglieder sind nur Mitglieder wählbar.

(4) Dem Caritasrat dürfen keine Personen als stimmberechtigte Mitglieder angehören, die Vorstandsmitglieder sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) zu Mitgliedern des Vorstandes stehen.

(5) In den Caritasrat können bis zu zwei Personen gewählt oder kooptiert werden, welche gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Caritasverbandes oder von Rechtsträgern sind, an denen der Caritasverband beteiligt ist.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind beratende Mitglieder des Caritasrates und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Die Amtsdauer des Caritasrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Caritasrates im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(8) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Caritasrat erlischt, wenn seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einem der in Absatz 1 Ziffer 2. und 3. genannten Verbände und Institutionen endet.

(9) Scheidet ein kooptiertes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden.

(10) Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Caritasrates aus ihrer Mitte gewählt und ist Abwesenheitsvertreter des Vorsitzenden.

(11) Der Caritasrat bildet eine Finanzkommission gemäß § 16. Der Caritasrat kann weitere Ausschüsse bilden.

### § 14 Rechte und Pflichten des Caritasrates

(1) Der Caritasrat unterstützt und überwacht den Vorstand. Ihm obliegen insbesondere:

1. über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über Aufgaben der Caritas im Bereich des Verbandes zu beraten und zu entscheiden, und zwar unter Beachtung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung;

2. Hinweise und Anregungen für die Caritastätigkeit aufzugreifen und zu geben;

3. die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 2 sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 3;
4. die Festlegung und die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Ziele des Caritasverbandes;
5. die Rechtsvertretung gegenüber dem Vorstand; der Caritasrat hierbei vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden;
6. die Entscheidung über eine angemessene Tätigkeitsvergütung für den ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 2;
7. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf des Vorstandes;
8. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
9. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
10. der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes;
11. die jährliche Beauftragung zur Rechnungsprüfung;
12. die Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und den Ausschluss von persönlichen Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 3;
13. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
14. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000 € sowie über die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;
15. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Durchführung von Bauvorhaben, wenn der Kostenvoranschlag einen Betrag übersteigt, der vom Caritasrat festzulegen ist;
16. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Ge-

- schäftsanteilen und des Beitritts neuer Gesellschafter sowie Belastung des Geschäftsanteils) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;
17. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten;
18. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
19. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes sowie zur Änderung der Geschäftsordnung.

(2) Der Caritasrat erstattet der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht.

(3) Der Caritasrat hat das Recht, jederzeit vom Vorstand Auskünfte zu verlangen.

## § 15

### Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

(1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder sowie des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Caritasrates eine gesonderte E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Caritasrates dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet wird und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Caritasrates dem Verfahren widerspricht.

(2) Die Sitzungen des Caritasrates können auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die Mitglieder des Caritasrates zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Mitglieder des Caritasrates zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Le-



gitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel.

(3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates beim Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.

**(4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.**

**(5) Der Caritasrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe.**

(6) Beschlüsse und Wahlen können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) gefasst werden, sofern keines der Mitglieder des Caritasrates diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist schriftlich widerspricht. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Caritasrates eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

**(7) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Caritasrates zugesendet.**

#### § 16 Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission ist ein Ausschuss des Caritasrates und soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(2) Die Finanzkommission unterstützt den Caritasrat bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

(3) Die Mitglieder der Finanzkommission werden vom Caritasrat gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Caritasverbandes sein. Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Caritasverbandes, Mitar-

beiter des Caritasverbandes beziehungsweise bei Rechtsträgern, an denen der Caritasverband beteiligt ist, angestellt sein oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) zu den Vorstandsmitgliedern stehen.

(4) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Finanzkommission müssen stimmberechtigtes Mitglied des Caritasrates sein.

(5) Die Amtszeit der Finanzkommission beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung der neuen Finanzkommission.

(6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Finanzkommission werden in einer vom Caritasrat erlassenen Ordnung geregelt. Eine vom Diözesan-Caritasverband erlassene Ordnung ist als Mindestregelung zu übernehmen.

(7) Die Mitglieder der Finanzkommission müssen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

#### § 17 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes;
2. den Mitgliedern des Caritasrates;
3. den persönlichen Mitgliedern;
4. den Vertretern der korporativen Mitglieder;
5. den Vertretern der Personalfachverbände, die dem Caritasverband zugeordnet sind.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern die Wahl-/Stimmrechtsordnung, die vom Diözesan-Caritasverband erlassen wird, nichts Abweichendes regelt.

#### § 18

##### Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Beratung über Grundfragen der Caritas und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich unter Beachtung der Empfehlungen des Diözesan-Caritasverbandes;
2. der Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Caritasverbandes;

**3. der Beschluss über die Verschmelzung oder Spaltung des Caritasverbandes;**

**4. die Entlastung des Caritasrates;**

**5. die Entgegennahme und Beratung des Berichts des Caritasrates über seine Tätigkeit sowie über die Haushaltslage des Caritasverbandes;**

**6. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gemäß § 7 Absatz 1;**

**7. die Vertretung des Caritasverbandes gegenüber dem Caritasrat, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegen Caritasratsmitglieder, durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person;**

**8. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes zu entsendenden Vertreter;**

**9. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 3.**

**(2) Näheres zu den gemäß Absatz 1 Ziffer 8. und 9. durchzuführenden Wahlen bestimmt die vom Diözesan-Caritasverband erlassene Wahl-/Stimmrechtsordnung.**

### § 19

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

**(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.**

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder drei Viertel der Mitglieder des Caritasrates es schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle einer Präsenzveranstaltung auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Mitglieder zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die

Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied der Mitgliederversammlung eine gesonderte E-Mail. Die Einladung kann auch in kombinierter Form ergehen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet wird und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Später gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

**(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

(7) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 20

#### Eilentscheidungen

**(1) Falls eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht bis zu ihrer nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Caritasrat. Falls der Caritasrat eine ihm obliegende Entscheidung nicht rechtzeitig treffen kann, entscheidet an seiner Stelle der Vorstand.**

**(2) Falls der Vorstand eine Entscheidung, die dringend geboten ist, nicht rechtzeitig treffen kann, kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Caritasdirektor entscheiden.**

**(3) Die Gründe für die Entscheidung sind dem**

zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter betroffen sind.

(4) Die Rechte des Bischofs von Trier (§§ 22, 25 Absatz 2) sowie die Pflichten gegenüber dem Diözesan-Caritasverband (§ 24) bleiben hiervon unberührt.

#### § 21

##### Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung, des Caritasrates, des Vorstandes sowie der Finanzkommission und sonstiger Ausschüsse haben über alle Angelegenheiten des Caritasverbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Caritasverband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Caritasverband fort.

#### § 22

##### Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325 CIC) der Aufsicht des Bischofs von Trier. Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat in Trier. Die Aufsichtsbehörde kann die Wahrnehmung der Aufsichtsrechte delegieren. Hierzu erteilt das Bischöfliche Generalvikariat einen Bescheid.

(2) Folgende Rechtsakte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates:

1. die erstmalige Autorisierung, jede Änderung der Satzung sowie die Spaltung, Verschmelzung und Auflösung des Caritasverbandes;
2. die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
3. die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Caritasverband mit anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und des Beitritts neuer Gesellschafter so-

wie Belastung des Geschäftsanteils) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;

4. die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten.

(3) Das Bischöfliche Generalvikariat hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Caritasverbandes zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch hinsichtlich verbundener Unternehmen des Verbandes Einsicht in die Unterlagen des Caritasverbandes nehmen und die Erteilung von Auskünften verlangen, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Das Bischöfliche Generalvikariat ist möglichst frühzeitig über beabsichtigte Rechtsakte gemäß Absatz 2 zu informieren.

#### § 23

##### Anerkennung der Grundordnung

Der Caritasverband erkennt die vom Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und das Mitarbeitervertretungsrecht für den Bereich der Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

#### § 24

##### Pflichten gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V.

(1) Der Diözesan-Caritasverband ist über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Er hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Caritasverbandes zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Weiter ist er berechtigt, den Jahresabschluss mit Lagebericht zu prüfen oder nachprüfen zu lassen.

(2) Der Caritasverband lässt sich jährlich von einem Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater prüfen und legt dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters vor.

(3) Der Diözesan-Caritasverband ist zu allen Sit-

zungen der Organe des Caritasverbandes unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Er erhält von jeder Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift.

(4) Der Diözesan-Caritasverband ist berechtigt, Muster für die Geschäftsführung, insbesondere für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss mit Lagebericht zu erstellen. Diese Muster sind für den Caritasverband verbindlich.

(5) Der Haushalts-, Investitions- und Stellenplan des Caritasverbandes bedarf der Genehmigung des Diözesan-Caritasverbandes. Der Rahmen von Ausnahmen bei betrieblichen Erfordernissen wird in vom Diözesan-Caritasverband erlassenen „Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Diözesan-Caritasverband und Orts-Caritasverband“ geregelt. Hierin werden auch die Rechte des Diözesan-Caritasverbandes bezüglich der Beteiligung des Caritasverbandes an verbundenen Unternehmen geregelt.

(6) Folgende Beschlüsse und Rechtshandlungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Diözesan-Caritasverbandes:

1. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Höhe, die vom Diözesan-Caritasverband festzulegen ist, sowie Bürgschafts-, Patrons- und Garantieerklärungen;
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, wenn der Kostenvoranschlag einen Betrag übersteigt, der vom Diözesan-Caritasverband festzulegen ist.

## § 25

### Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung des Caritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Für den Fall, dass das zuständige Registergericht oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten bzw. eine Änderung aufgrund steuergesetzlicher Regelungen oder sonstiger steuerlicher Vorgaben zwingend er-

forderlich ist, beauftragt die Mitgliederversammlung den Caritasrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und zu beschließen. Hierfür ist ein Beschluss des Caritasrates mit drei Viertel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 26

### Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Caritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Caritasverbandes an den Caritasverband für die Diözese Trier e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Verschmelzung oder Spaltung fällt das Vermögen an den übernehmenden oder neu gegründeten Rechtsträger, der ebenfalls gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen muss.

## § 27

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Rahmensatzung löst die bislang gültige Rahmensatzung (vgl. KA 2022 Nr. 149) ab.

Trier, 22. September 2023

Für den Diözesan-Caritasrat:

*Marie-Luise Wollbold*

Stellvertretende Vorsitzende  
des Diözesan-Caritasrates

<sup>1</sup> Die **fett gedruckten** Passagen sind verbindlich zu übernehmen; die übrigen Regelungen verstehen sich als Empfehlungen. Sofern in den nachfolgenden Paragraphen keine geschlechtsneutrale Bezeichnung angewandt wird, gelten beide Geschlechter von der gewählten Bezeichnung als mitumfasst.

**Nr. 117****Verfahrens- und Organisationsverfügung „Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Trier“****I. Diözesane Koordination der Kinder- und Jugendhilfepolitik des Bistums Trier****§ 1 Aufgaben**

Es ist eine zwischenbereichliche Konferenz Kinder- und Jugendhilfepolitik eingerichtet, die mit der diözesanen Koordination der Kinder- und Jugendhilfepolitik betraut wird. Die Konferenz Kinder- und Jugendhilfepolitik hat folgende Aufgaben:

1. Information über strategische Linien der mit Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Fachabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates und des Diözesan-Caritasverbandes,
2. Information über relevante Entwicklungen in den Jugendhilfeausschüssen,
3. Vereinbarung gemeinsamer Linien,
4. Klärung bereichsübergreifender Themen,
5. Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen zu übergeordneten Themen,
6. Vereinbarung von Projektverantwortlichkeiten,
7. Weitergabe und Austausch von Informationen zwischen der zwischenbereichlichen Konferenz und den Runden Tischen Jugendhilfe.

**§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der zwischenbereichlichen Konferenz Kinder- und Jugendhilfepolitik gehören an:
  1. Bereichsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 3 Kinder, Jugend und Bildung,
  2. Bereichsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 1 Diözesan-Caritasverband,
  3. Abteilungsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 2.5 Beratung,
  4. Abteilungsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 3.1 Kindertageseinrichtungen,
  5. Abteilungsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 3.2 Jugend,
  6. Abteilungsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 3.3 Schule,
  7. Teamleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 3.2.3 Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ),
  8. Teamleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 3.5 Erwachsenen- und Familienbildung,
  9. Abteilungsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 1, Abteilung 40: Soziale Sicherung und Teilhabe,

10. Abteilungsleiterin bzw. -leiter des Bereichs B 1, Abteilung 50: Kindertageseinrichtungen,
11. verantwortliche Person des Bereichs B 1, Abteilung 42.1: Hilfen zur Erziehung.

Die unter (1) benannten Personen können sich dauerhaft vertreten lassen.

(2) Die zwischenbereichliche Konferenz Kinder- und Jugendpolitik wird im Wechsel geleitet von der Bereichsleitung B 1 und B 3.

**§ 3 Arbeitsweise**

- (1) Die zwischenbereichliche Konferenz Kinder- und Jugendhilfepolitik tagt mindestens einmal jährlich und bei dringenden kinder- und jugendpolitischen Themen auf Einladung der Bereichsleitung oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der zwischenbereichlichen Konferenz.
- (2) Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Mitgliedern zugesandt.
- (3) Die Sitzungen können auch in digitaler Form stattfinden.

**II. Runder Tisch Jugendhilfe****§ 1 Aufgaben**

Der Runde Tisch Jugendhilfe ist ein Zusammenschluss der katholischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene (Stadt- und Landkreisebene). Er hat folgende Aufgaben:

1. Vor- und Nachbereitung der Jugendhilfeausschuss-Sitzungen,
2. Abstimmung gemeinsamer regionaler Linien in der Kinder- und Jugendhilfepolitik,
3. Austausch über Themenschwerpunkte, Vorhaben und Projekte,
4. regionale Netzwerkarbeit,
5. Weitergabe und Austausch von Informationen zwischen der zwischenbereichlichen Konferenz und den Runden Tischen Jugendhilfe und Vereinbarungen zu strategischen Zielen,
6. Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen,
7. Beratung und Empfehlung bei Nachbesetzungen von Jugendhilfeausschuss-Mandaten.

**§ 2 Zusammensetzung**

Dem Runden Tisch Jugendhilfe gehören an:

1. aus den Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariates:
  - a. Vertreterinnen und Vertreter der Lebensberatungsstellen,
  - b. Vertreterinnen und Vertreter der Fachstellen für Erwachsenenbildung,
  - c. Vertreterinnen und Vertreter der Fachstellen Jugend,
  - d. Vertreterinnen und Vertreter der Pastoralen Räume im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes;
2. Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Träger der Caritas (örtliche Caritasverbände, Fachverbände und korporative Mitglieder, sofern sie Kinder- und Jugendhilfeträger sind);
3. Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Katholischen Familienbildungsstätte e.V.;
4. Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Kindertageseinrichtungen;
5. Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Kindertageseinrichtungen des Diözesan-Caritasverbandes;
6. Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen BDKJ-Regionalverbandes;
7. Mandatsträgerinnen und -träger der Katholischen Kirche, des Caritasverbandes und des BDKJ in den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen.

Gibt es weitere stimmberechtigte und beratende Mitglieder katholischer Träger im jeweiligen Jugendhilfeausschuss, gehören auch diese dem Runden Tisch Jugendhilfe an.

### § 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Runden Tisches Jugendhilfe liegt bei der jeweiligen Fachstelle Jugend. Der Runde Tisch Jugendhilfe kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## III. Vertretung der katholischen Kirche in den Jugendhilfeausschüssen der Kommunen

### § 1 Beratendes Mitglied der katholischen Kirche

- (1) Das beratende Mitglied der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden durch den Bischöflichen Generalvikar ernannt.
- (2) Die jeweilige Fachstelle Jugend unterbreitet nach Rücksprache mit dem Runden Tisch Jugendhilfe und

einem Mitglied des Leitungsteams des Pastoralen Raums entsprechend der Festlegung des Geschäftsverteilungsplans einen Personalvorschlag für das beratende Mitglied der katholischen Kirche im Jugendhilfeausschuss (Mandatsträgerin bzw. -träger und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter), der von der zwischenbereichlichen Konferenz beraten wird, und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikar vor.

## IV. Diözesaner Tag der Kinder- und Jugendhilfe

### § 1 Aufgaben

1. Im Rahmen des diözesanen Tages der Kinder- und Jugendhilfe werden wichtige Themen für die Kinder- und Jugendhilfepolitik der katholischen Kirche im Bistum Trier erarbeitet und vertieft.
2. Zielgruppe des diözesanen Tages der Kinder- und Jugendhilfe sind:
  - Mandatsträgerinnen und -träger,
  - Fach-, Lehr- und Leitungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus
    - der Kinder- und Jugendarbeit,
    - der Kinder- und Jugendhilfe,
    - der Schule,
  - Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft,
  - Trägervertreterinnen und -vertreter sowie politisch Verantwortliche vor Ort,
  - Trägervertreterinnen und -vertreter sowie politisch Verantwortliche auf Bistums-, Landes- und Bundesebene,
  - kirchlich und bürgerschaftlich Engagierte sowie Interessierte.

### § 2 Arbeitsweise

1. Der diözesane Tag der Kinder- und Jugendhilfe findet alle zwei Jahre statt.
2. Verantwortlich für Organisation, Durchführung und Dokumentation ist eine Vorbereitungsgruppe in Absprache mit den Bereichsleitungen B 1 und B 3. Die Vorbereitungsgruppe besteht aus verantwortlichen Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich B 1 und den Abteilungen B 3.1, B 3.2.5, B 3.3, B 3.5.  
Federführend ist die Abteilung Jugend B 3.2.
3. Die entstehenden Kosten für die Durchführung tragen anteilig die jeweiligen Abteilungen und Teams.

### V. Inkrafttreten

Diese Verfahrens- und Organisationsverfügung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Trier, den 1. Juni 2024

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

## Nr. 118

### Bekanntgabe des Siegels der neu errichteten Pfarrei Oberemmel-Wiltingen St. Johannes Evangelist

Die zum 1. Januar 2024 neu errichtete Pfarrei Oberemmel-Wiltingen St. Johannes Evangelist hat mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates das nebenstehend abgebildete Siegel mit der Umschrift „Siegel der Pfarrei Oberemmel-Wiltingen St. Johannes Evangelist“ eingeführt.

Das Siegelbild zeigt einen Adler mit ausgebreiteten Schwingen, der durch Nimbus und Schriftrolle in den Fängen als Symboltier des Evangelisten Johannes, dem Patron der Pfarrei, erkennbar ist.

Trier, den 7. Mai 2024

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar



## Nr. 119

### Personalveränderungen

#### Ernennungen

Es wurden ernannt:

Domvikar Msgr. Ottmar D i l l e n b u r g , Leiter des Bereichs Personal, Leitender Priesterreferent, Trier, mit Wirkung vom 28. April 2024 zum Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Trier;

Domvikar Matthias S t r u t h , Leiter des Bereichs Kinder, Jugend und Bildung, Trier, mit Wirkung vom 28. April 2024 zum Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Trier;

P. Linto A n t o n y MSJ, Kooperator, Gerolstein, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zum Kooperator im Pastoralen Raum Andernach;

Stefan E n d , Krankenhauspfarrer, St. Wendel, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zunächst befristet bis zum 31. Mai 2026 zusätzlich zum Krankenhauspfarrer im Marienkrankenhaus St. Wendel mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent und zum Rector Ecclesiae der Krankenhauskapelle in St. Wendel;

Thomas H u f s c h m i d t , Jugendpfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raums Saarbrücken mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;

P. Antony M a t h e w MSJ, Kaplan, Wasserliesch, mit Wirkung vom 15. Juni 2024 zum Kooperator im Pastoralen Raum Saarburg;

Patric S c h ü t z e i c h e l , Kaplan, Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zum Kooperator im Pastoralen Raum Bad Kreuznach mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;

P. Charls T h o m a s MSJ, Daun, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 zum Kooperator im Pastoralen Raum Adenau-Gerolstein.

#### Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Klaus B e n d e r , Pfarrer, Kyllburg, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 als Krankenhauspfarrer im Marienhaus Klinikum Eifel Bitburg und im St. Joseph-Krankenhaus Prüm;

Michael M e i s e r , Pfarrer, Püttlingen, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 als Pfarrer der Pfarrei Püttlingen St. Michael.

#### Suspendierungen

Es wurden vom priesterlichen Dienst suspendiert:

Joachim K e i l , Pfarrer, Prüm, gemäß can. 1371 § 1 CIC am 22. April 2024;

Marcel R i e c k , Pfarrer, Dierdorf, gemäß can. 1371 § 1 CIC am 30. April 2024.

#### Berufsgruppen der Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten und Gemeindefeferentinnen und -referenten

#### Versetzungen

Es wurden versetzt:

Karin B l u g , Gemeindefeferentin in der Pfarrei Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Wadern;

Dagmar H a c k - S e l z e r , Gemeindefeferentin in der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Wadern;

Bernd H a m m e s , Diakon im Hauptberuf in der Pfarrei Ochtendung St. Lubentius, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel;

Winfried H o m m e s , Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Maifeld, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel;

Barbara J u n g , Gemeindefeferentin in der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Wadern;

Michaele K i l i a n , Gemeindefeferentin in der Pfarrei Maifeld, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel;

Jörg M a n g , Gemeindefeferent in der Pfarrei Weiskirchen Don Bosco, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Wadern;

Luise M ü l l e r - I s s e l s t e i n , Gemeindefeferentin in der Pfarrei St. Franziskus und St. Klara Untermosel-Hunsrück, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel;

Andrea N ö r l i n g , Gemeindefeferentin in der Pfarrei Mittlere Mosel, mit Wirkung vom 1. Februar 2024 im Diakoniekrankenhaus und dem Aenne Wimmers Hospiz in Simmern, im Pastoralen Raum



Simmern;

Renate S c h m i t t, Gemeindefereferentin in der Pfarrei Maifeld, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel;

Anne S c h o m m e r, Gemeindefereferentin in der Pfarrei Völklingen St. Eligius, mit Wirkung vom 15. Januar 2024 in den Pastoralen Raum Wadern mit dem vorübergehenden Schwerpunkt in der Pfarrei Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas;

Anne S c h o m m e r, Gemeindefereferentin in der Pfarrei Wadern Hll. Fides, Spes und Caritas, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Wadern;

Bernhard W e b e r, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Losheim am See Heilig Geist, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Wadern;

Bernhard W i e g a n d, Diakon in der Pfarrei Maifeld, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in den Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel.

### Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Karl Werner F a c h i n g e r, Diakon mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 (Rente);

Hans-Josef S c h ä f e r, Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei Klausen St. Maria und St. Vinzenz, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 (Rente).

### Beendigungen

Es beendeten den Dienst:

Petra S c h w e i s t h a l, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Prüm, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 (Rente);

Marianne K r ä m e r - B i r s e n s, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Kruft-Nickenich, mit Wirkung vom 1. Juni 2024 (Freistellungsphase der Altersteilzeit).

Heimgegangen in die Ewigkeit  
ist am 30. April 2024

**Thomas Schneider**  
Pfarrer, Rheinböllen

im 61. Lebensjahr; beerdigt am 10. Mai 2024  
auf dem Friedhof in Gödenroth.

Heimgegangen in die Ewigkeit  
ist am 8. Mai 2024

**P. Gerd-Dieter Eigelshoven CSsR**  
Trier

im 73. Lebensjahr; beerdigt am 23. Mai 2024  
auf dem Hauptfriedhof in Trier.

## Nr. 120 Vakante Seelsorgestellen

► Zum 1. September 2024 ist eine Stelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) im **Team der Fachgruppe Organisationsberatung** im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Bereich Seelsorge und Kirchenentwicklung, zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ulrich Stinner, Bischöfliches Generalvikariat, Bereich Seelsorge und Kirchenentwicklung, Telefon (06 51) 71 05-2 27, E-Mail: ulrich.stinner@bgv-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2024 bevorzugt per E-Mail zu richten an: bewerbungen@bistum-trier.de

► Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Seelsorgestelle in Teilzeit (50 Prozent Beschäftigungsumfang) in der **Justizvollzugsanstalt Saarbrücken**, Lerchesflurweg 37, 66119 Saarbrücken zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Ulrich Stinner, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Bereich Seelsorge und Lebenswelten, Telefon (06 51) 71 05-2 27 oder Claudia Hennrich, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 76.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2024 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal, Abteilung Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Frau Claudia Hennrich, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

► Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Vollzeitstelle für alle pastoralen Berufsgruppen im Bereich der Seelsorge in den **Justizvollzugsanstalten (JVA) Wittlich und Trier und in der Jugendstrafanstalt (JSA) Wittlich** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Ulrich Stinner, Bischöfliches Generalvikariat, Telefon (06 51) 71 05-2 27, E-Mail: ulrich.stinner@bgv-trier.de

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2024 bevorzugt per E-Mail zu richten an: bewerbungen@bistum-trier.de

► Zum 1. September 2024 ist die Stelle der Ausbildungsleitung pastoraler Berufe (100 Prozent Beschäftigungsumfang) im **Referat Ausbildung pastoraler Berufe und Mentorate** (B 5.2.1.1) im Bereich Personal im Bischöflichen Generalvikariat Trier zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Dr. Klaus-Gerd Eich, Team Ausbildung, Telefon: 01 60-90 75 75 50.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2024 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal, Abteilung Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: bewerbungen@bistum-trier.de

**Nr. 121****Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien**

Alle Priester, die die Voraussetzungen zur Führung eines Pfarramtes im Bistum Trier erfüllen, sind eingeladen, bis **1. Juli 2024** ihr Interesse auf die vakante Pfarrerstelle der nachfolgend aufgeführten Pfarrei zu bekunden.

Für Rückfragen steht Priesterreferentin Ute Engelskirchen für den Visitationsbezirk Trier zur Verfügung. Die Interessenbekundungen sind bis zum 1. Juli 2024 bitte schriftlich an Priesterreferentin Ute

Engelskirchen im Bischöflichen Generalvikariat, Bereich Personalplanung, -gewinnung und -einsatz (Pastorales Personal), Mustorstraße 2, 54290 Trier zu senden.

**Vakante Pfarrstelle****Visitationsbezirk Trier****Pastoraler Raum Cochem-Zell**

Pfarreiengemeinschaft Cochem zum 1. Januar 2025

**Nr. 122****Anschriften und Telefonnummern**

P. Jiyo Abraham K u r i s u m m o o t t i l CST, Kooperator, bisher: Hauptstraße 47, 54439 Saarburg, neu: Hauptstraße 50, 54439 Saarburg;

Ernst S p o h n , Pfarrer i. R., bisher: Kleinblittersdorf, Dr.-Kirbs-Straße 43, neu: Peter-Friedhofen-Straße 3, Haus St. Walfried, 66271 Kleinblittersdorf.

Korrektur zu KA 2024 Nr. 111:

Viju V a r i k k a t , Kooperator, Daun, bisher: Polch; neu: *Vulkanstraße 13*, 54558 Gillenfeld

## IMPRESSUM

---

*Herausgeber und Verleger:*

Bischöfliches Generalvikariat Trier

*Verantwortlich für den Inhalt:*

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

*Redaktion:*

Kanzlei der Bischöflichen Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: [amtsblatt@bistum-trier.de](mailto:amtsblatt@bistum-trier.de)

*Druck:*

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

*Bezugspreis:*

jährlich 24 Euro

*Erscheinungsweise:*

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.